

Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige; Jahresbericht 2021

Graf, Johannes

Veröffentlichungsversion / Published Version

Tätigkeitsbericht, Jahresbericht / annual report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Graf, J. (2022). *Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige; Jahresbericht 2021*. (Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-80917-6>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

BERICHTSREIHEN ZU MIGRATION UND INTEGRATION – REIHE 1

Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige

Jahresbericht 2021

Johannes Graf



Forschung



Forschungszentrum
Migration, Integration und Asyl

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Einleitung und Datengrundlage	6
2. Relevante rechtliche und politische Entwicklungen im Berichtsjahr	8
3. Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration	10
3.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration	10
3.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	13
3.2.1 Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	17
3.2.2 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)	18
3.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	19
4. Ausgewählte Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildungs- und Erwerbsmigration	21
4.1 Wechsel zu Bildungsmaßnahmen	21
4.2 Wechsel von Bildung zu Arbeitsplatzsuche und Erwerbstätigkeit	23
4.3 Wechsel von Arbeitsplatzsuche zu Erwerbstätigkeit	24
4.4 Wechsel von Bildung oder Erwerbstätigkeit zu sonstigen Aufenthaltstiteln	25
5. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration	28
5.1 Bildungsmigration	28
5.2 Erwerbsmigration	30
6. Drittstaatsangehörige auf dem deutschen Arbeitsmarkt	33
Literaturverzeichnis	35
Anhang: Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration nach Bundesländern	36

Zusammenfassung

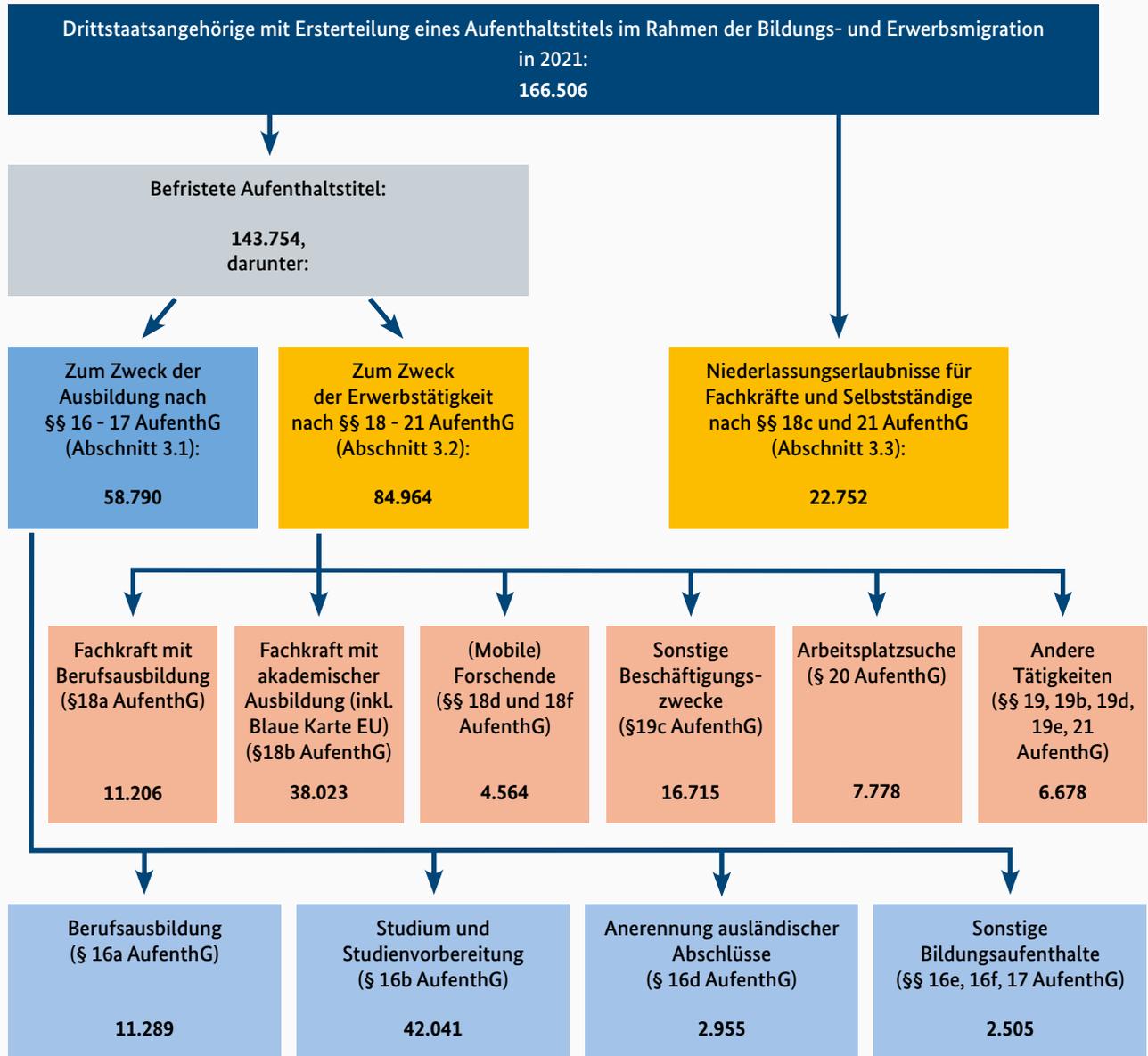
ZENTRALE TRENDS

- Die Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland konnte sich im Jahr 2021 etwas von den durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Einbrüchen des Vorjahres erholen. Nichtsdestotrotz führten die Beschränkungen der internationalen Mobilität weiterhin zu einer Einschränkung der Einwanderung von Fachkräften.
- In 2021 wurde an etwa 46.000 Personen erstmalig ein Aufenthaltstitel im Bereich der Bildungsmigration erteilt, die zuvor noch keinen Aufenthaltstitel in Deutschland besessen haben. Im Rahmen der Erwerbsmigration lag die Zahl bei etwa 40.000 Personen.
- Mit fast 80 % lag der Anteil dieser Personen ohne vorherigen Titel für die Ersterteilungen von Aufenthaltserlaubnissen im Bildungsbereich deutlich über dem im Erwerbsbereich mit lediglich 46 %. Dadurch zeigt sich für die Erwerbsmigration eine besonders hohe Bedeutung von Voraufenthalten, z. B. im Rahmen einer Bildungsmaßnahme.
- Für die Bildungsmigration entfiel die deutliche Mehrheit der Personen mit Ersterteilung auf Studierende, für die Erwerbsmigration ist nach wie vor die Blaue Karte EU von besonderer Bedeutung. Aber auch die durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu eingeführten Titel für akademische und nicht-akademische Fachkräfte beginnen sich zu etablieren.
- Indien und China waren auch in 2021 die quantitativ bedeutsamsten Länder für die Migration von Studierenden. Für andere Bildungsmaßnahmen zeigt sich eine besonders hohe Bedeutung von Vietnam. Auch für die Erwerbsmigration lag Indien an erster Stelle.
- Die Zahl der zum 31. Dezember 2021 in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten ist im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt leicht angestiegen (+1,8 %), sie liegt jedoch nach wie vor noch unter dem Wert von 2019. Die Zahl aufhältiger Erwerbsmigrantinnen und -migranten stieg wie bereits im Vorjahr weiter an (+10,2 %).

RELEVANTE RECHTLICHE UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN IM BERICHTSJAHR – KAPITEL 2

- Im ersten Halbjahr 2021 bestanden für die Bildungs- und Erwerbsmigration aus zahlreichen Drittstaaten noch deutliche Einschränkungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Im Juni 2021 wurden diese für vollständig geimpfte Personen weitestgehend aufgehoben.
- Die pandemiebedingten Beschränkungen hatten teilweise auch weiterhin Einfluss auf den Publikumsverkehr an deutschen Auslandsvertretungen sowie bei Ausländerbehörden im Inland, was sich letztendlich auf die Vergabe von Visa und Aufenthaltstiteln auswirkte.
- Die Bundesagentur für Arbeit schloss in 2021 erste Vermittlungsabsprachen im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes mit Indonesien, dem indischen Bundesstaat Kerala sowie Mexiko und Kolumbien ab.
- Mit der Reformierung der Hochqualifizierten-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, die Rechtsgrundlagen der Blauen Karte EU im nationalen Recht zu erweitern.
- Die beim Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union festgelegte Übergangsphase mit weiter geltenden Freizügigkeitsregelungen endete zum 1. Januar 2021, sodass neu zuwandernde britische Staatsangehörige von nun an Aufenthaltstitel nach dem AufenthG benötigen.

ERSTERTEILUNGEN VON AUFENTHALTSTITELN IM RAHMEN DER BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION – KAPITEL 3



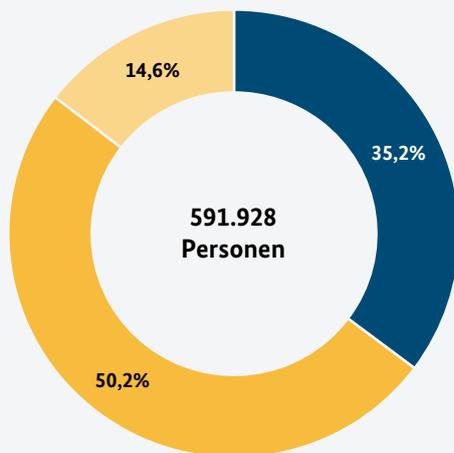
- Im gesamten Jahr 2021 haben laut Ausländerzentralregister insgesamt etwa 59.000 Bildungs- und 108.000 Erwerbsmigrantinnen und -migranten ihren jeweiligen Aufenthaltstitel erstmalig erhalten. Dabei entfielen im Bereich der Erwerbsmigration ca. 23.000 Personen auf Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte und Selbstständige.
- Betrachtet man alle Personen mit einer Ersterteilung im Rahmen der Bildungsmigration, so besaßen davon knapp 80 % zuvor keinen anderen Aufenthaltstitel, was in den meisten Fällen auf eine Neuzuwanderung schließen lässt. Für befristete Titel im Rahmen der Erwerbsmigration lag der Wert mit 46 % deutlich darunter. Bei den übrigen Personen handelt es sich jeweils um Statuswechsel von einem bereits zuvor bestehenden Aufenthaltstitel.

AUSGEWÄHLTE STATUSWECHSEL IN ZUSAMMENHANG MIT BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION – KAPITEL 4

- Statuswechsel zwischen verschiedenen Aufenthaltstiteln sind besonders für den Übergang von einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbstätigkeit von hoher Bedeutung.
- In 2021 wechselten etwa 28.500 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis für eine Bildungsmaßnahme in einen Titel zur Arbeitsplatzsuche bzw. direkt in die Erwerbstätigkeit. Über 5.000 weitere Personen nahmen nach einer solchen Arbeitsplatzsuche eine Erwerbstätigkeit auf.
- Rund 13.500 Personen wechselten von einem Aufenthaltstitel der Bildungs- und Erwerbsmigration zur einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach §§ 9 bzw. 9a AufenthG oder zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen

AUFHÄLTIGE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE IM RAHMEN DER BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION – KAPITEL 5

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren über 590.000 Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel zur Bildungs- oder Erwerbsmigration als in Deutschland aufhältig gemeldet.



- Aufenthaltserlaubnisse zur Bildungsmigration
- Aufenthaltserlaubnisse zur Erwerbsmigration
- Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte und Selbstständige

- Personen mit einem Titel im Rahmen einer Bildungsmaßnahme machten etwa ein Drittel der Gesamtgruppe aus. Etwa ein Viertel aller aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten besaßen die chinesische oder die indische Staatsbürgerschaft. Über 90 % dieser Personen war zwischen 18 und 35 Jahre alt, der Frauenanteil lag bei 45 %.
- Die größten Gruppen der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten bildeten Staatsangehörige aus Indien, China sowie Bosnien und Herzegowina. Im Vergleich zur Bildungsmigration war diese Gruppe deutlich älter und zu etwa zwei Dritteln männlich. Über ein Fünftel besaß außerdem bereits eine Niederlassungserlaubnis.

1. Einleitung und Datengrundlage

Das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) legt im Rahmen seiner „Berichtsreihen zu Migration und Integration“ mit dem vorliegenden Monitoring einen speziellen Fokus auf den Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration aus Drittstaaten. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung im Rahmen politischer Entscheidungen. Gleichzeitig unterstützt das „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration“ die Arbeit von Wissenschaft und Journalismus und informiert die Öffentlichkeit. Es handelt sich dabei um die methodisch erweiterte Nachfolgepublikation zu dem von 2012 bis 2019 veröffentlichten „Wanderungsmonitoring“.¹

Für diesen Bericht wird auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurückgegriffen, welche auf den durch die Ausländerbehörden vergebenen Aufenthaltstiteln beruhen. Bei Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, die aufgrund geltender Freizügigkeitsrechte größtenteils keinen solchen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung und der Aufenthalt der meisten Drittstaatsangehörigen können dagegen differenziert anhand der einzelnen Rechtsgrundlagen nach Zuwanderungsmotiven bzw. Aufenthaltswzwecken betrachtet werden.² Die Basis dafür bilden die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse sowie Blaue Karten EU und (Mobiler-) ICT-Karten)³, welche von diesen im AZR registriert werden. In diesem Bericht liegt der Fokus auf Aufenthaltstiteln zum Zweck von Bildungsmaßnahmen (§§ 16-17 AufenthG) und der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG; inkl. Arbeitsplatzsuche).

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland arbeiten wollen, sind jedoch nicht explizit auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit angewiesen. Ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht beispielsweise auch für nachziehende Familienangehörige. Auch die meisten der aus

völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen ihre Inhaberinnen und Inhaber zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ähnliches gilt auch für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Aufnahme eines Studiums. Die in diesem Bericht dargestellten Zahlen zur Bildungs- bzw. Erwerbsmigration bilden daher nicht das gesamte Erwerbspersonenpotenzial von Drittstaatsangehörigen bzw. deren Beteiligung am Bildungssystem ab. Um die Bedeutung dieser Migrationsgruppen für den deutschen Arbeitsmarkt einzuordnen, wird am Ende des Berichts zusätzlich auf die allgemeine Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingegangen.

Ein weiteres großes Arbeitskräftepotenzial resultiert aus der Zuwanderung von ausländischen Staatsangehörigen der EU-Mitgliedsstaaten. Laut AZR waren ca. 90 % der in 2021 nach Deutschland zugezogenen EU-Staatsangehörigen im erwerbsfähigen Alter von 16 bis 64 Jahren. Daher erscheint parallel zum vorliegenden Monitoring ein weiterer Bericht des Forschungszentrums mit dem Titel „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland“ (Graf 2022). Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und Abwanderung sowie zum Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen im Berichtsjahr 2021 detailliert dargestellt.

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich stets um reine Personenstatistiken. Sofern eine drittstaatsangehörige Person innerhalb des Berichtszeitraums mehrere Aufenthaltstitel erhalten hat, wurde bei der Auswertung der Daten des AZR jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungsstatistik eingeht. Dadurch fallen die hier dargestellten Erteilungszahlen jedoch niedriger aus, als wenn jede einzelne Erteilung im Berichtszeitraum betrachtet werden würde.

Der Erteilungsstatistik liegt des Weiteren ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 31. März 2022 zugrunde. Somit werden auch Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ausgewiesen, die ihren Titel zwar in 2021 erhalten haben, deren Eintrag ins AZR jedoch erst im ersten Quartal 2022 vorgenommen wurde. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden.

Die in diesem Bericht dargestellte Statistik von Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration betrachtet nur solche Titel, die nach der

- ¹ Für eine ausführliche Darstellung der Unterschiede zwischen den beiden Publikationen siehe Graf 2021.
- ² Als Familienangehörige der zuvor genannten freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen können sich Drittstaatsangehörige jedoch auch mit einer sogenannten (Dauer-)Aufenthaltskarte in Deutschland aufhalten.
- ³ Im Folgenden werden zur besseren Lesbarkeit sowohl Blaue Karten EU als auch (Mobiler-) ICT-Karten unter dem Begriff der Aufenthaltserlaubnis zusammengefasst. Genauso wird auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (nach § 9a AufenthG) mit unter dem Begriff der Niederlassungserlaubnis geführt.

Einreise von den deutschen Ausländerbehörden vergeben werden und damit im allgemeinen Datenbestand des AZR identifizierbar sind (d. h. ohne von den deutschen Auslandsvertretungen ausgestellte Visa⁴). Des Weiteren werden mit dem Konzept der Ersterteilung keine Titelerteilungen betrachtet, bei denen die jeweilige Person bereits zuvor im Besitz des gleichen Aufenthaltstitels war (d. h. ohne Verlängerungen).⁵ Die Ersterteilungen können dann weiter danach unterteilt werden, ob für die jeweilige Person zuvor ein anderer Aufenthaltstitel im allgemeinen Datenbestand des AZR registriert („Ersterteilung mit Statuswechsel“) oder zuvor kein Eintrag vorhanden war („Ersterteilung ohne vorherigen Titel“). Im Regelfall handelt es sich bei letzterem um Wechsel von einem Visum bzw. Erteilungen nach visumfreier Einreise. Es können jedoch auch Personen enthalten sein, die bereits zuvor in Deutschland aufhältig waren (z. B. mit einem bereits abgelaufenen Aufenthaltstitel, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung⁶). Gleichzeitig können sich auch unter den Statuswechseln neuzugewanderte Personen befinden, welche bereits im Jahr ihrer Einreise ihren ursprünglichen Titel gewechselt haben.

Durch die diesem Bericht zugrundeliegende Auswertungslogik unterscheiden sich die ausgewiesenen Zahlen von denen, die beispielsweise im Migrationsbericht der Bundesregierung oder der BAMF-Publikation „Das Bundesamt in Zahlen“ veröffentlicht werden. Während in diesem Bericht der **Erteilungszeitraum** im Vordergrund steht, d. h. nur Aufenthaltstitel betrachtet werden, die auch im Berichtszeitraum erteilt wurden, wird in den beiden genannten Publikationen der **Zuwanderungszeitraum** in den Fokus gerückt, d. h. es werden alle Personen dargestellt, die im Berichtszeitraum eingereist sind, unabhängig davon, ob

ihnen der Aufenthaltstitel noch im selben Zeitraum erteilt wurde. Unterschiede zwischen diesen Auswertungslogiken entstehen z. B. dadurch, dass Visa für Drittstaatsangehörige im Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration im Regelfall mindestens sechs Monate gültig sind, und es dadurch vor- kommt, dass Personen, welche gegen Ende eines Berichtsjahres eingereist sind, erst Anfang des darauffolgenden Jahres ihren Aufenthaltstitel beantragen. Die Unterschiede werden auch dadurch verstärkt, dass Visa mit Geltungsdauern von bis zu 12 Monaten durch das FEG an Bedeutung gewonnen haben, beispielsweise im Zuge des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.

Im Folgenden wird zuerst ein Überblick über relevante politische und rechtliche Änderungen im Berichtsjahr im Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration gegeben (Kapitel 2). Darauf werden alle Drittstaatsangehörige mit einer Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im Jahr 2021 dargestellt. Dabei kann neben der konkreten Rechtsgrundlage auch nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht der Personen differenziert werden. Kapitel 4 geht näher auf bestimmte Formen des Statuswechsels ein, beispielsweise von einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbstätigkeit. Nach einer Aufstellung über die zum Jahresende 2021 in Deutschland zum Zweck der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit aufhältigen Drittstaatsangehörigen (Kapitel 5) wird diese Publikation mit einem Überblick über den Umfang der gesamten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen auf dem deutschen Arbeitsmarkt anhand der Beschäftigungsstatistik der BA abgeschlossen (Kapitel 6).

4 Diese werden im AZR in einer separaten Visadatei gespeichert.

5 Dies betrifft auch Wechsel aus unmittelbaren Vorgängertiteln vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) sowie Wechsel zwischen Speichersachverhalten mit lediglich marginaler Änderung der Rechtsgrundlage.

6 Es ist davon auszugehen, dass eine besondere quantitative Relevanz lediglich für Titel nach § 18d AufenthG für qualifizierte Geduldete vorliegt (siehe Kapitel 3.2).

2. Relevante rechtliche und politische Entwicklungen im Berichtsjahr

Wie auch das vorherige Berichtsjahr war 2021 vor allem durch die Auswirkungen und Einschränkungen der COVID-19-Pandemie geprägt. Zwar wurden im Gegensatz zum Beginn der Pandemie im März 2020 keine umfassenden Einreiseverbote ausgesprochen, dennoch kann von einer erheblichen Beschränkung der internationalen Mobilität gerade für Drittstaatsangehörige ausgegangen werden.

Nachdem bereits im Juli 2020 die Einreisebeschränkungen für einzelne Drittstaaten basierend auf einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union uneingeschränkt aufgehoben wurden, ist diese sogenannte „Positivliste“ seitdem regelmäßig den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden. Für Staatsangehörige außerhalb dieser Liste war es auch im ersten Halbjahr 2021 nur dann möglich nach Deutschland einzureisen, wenn die Einreise als zwingend notwendig angesehen wurde. Darunter fielen im Bereich der Erwerbsmigration z. B. Tätigkeiten in der Gesundheitsbranche, im Transportwesen sowie Saisonarbeitskräfte. Bei anderen Fachkräften und hochqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern musste bei der Einreise vom jeweiligen Arbeitgeber bestätigt werden, dass die Beschäftigung in Deutschland wirtschaftlich notwendig ist und deren Ausübung eine Präsenz erfordert. Einreisen für Tätigkeiten von Personen ohne formale Qualifikation – beispielsweise im Rahmen der Westbalkanregelung – waren dadurch nur noch in Einzelfällen möglich. Ebenso konnten die Möglichkeiten der Einreise zur Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzsuche nur äußerst eingeschränkt genutzt werden. Auch für Bildungsmigrantinnen und -migranten galt eine Beschränkung von Einreisen auf Bildungsmaßnahmen, die nicht vollständig aus dem Ausland durchgeführt werden konnten. Am 25. Juni 2021 wurden diese Bedingungen für vollständig geimpfte Personen aufgehoben.

Mit der zunehmenden Ausbreitung von Virusmutationen wurden außerdem sogenannte Virusvariantengebiete definiert, für die verstärkte Einreisebeschränkungen gelten. Für Drittstaatsangehörige ohne bereits bestehenden Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland ist eine Zuwanderung aus diesen Staaten lediglich in ausgewählten Sonderfällen möglich. Bei Einstufung bestimmter Länder als Hochrisiko-

kogebiet galten für Personen aus diesen Staaten außerdem erweiterte Test- bzw. Quarantäneregelungen.⁷

Zusätzlich wirkte sich die COVID-19-Pandemie auch auf die Arbeitsweise der deutschen Auslandsvertretungen sowie der inländischen Ausländerbehörden aus, was zu Verzögerungen in der Erteilungspraxis von Visa und Aufenthaltstiteln führen konnte. Beispielsweise kam es zu temporären Schließungen von Visastellen. Zugleich wurden in Deutschland diverse Sonderregelungen eingeführt, um (angehenden) Fachkräften den Verbleib in Deutschland zu ermöglichen, beispielsweise indem der Bezug von Kurzarbeitergeld, der bei Inhaberinnen und Inhabern einer Blauen Karte EU zur Unterschreitung der Mindestgehaltsgrenzen führen konnte, nicht zu einem Entzug der Blauen Karte EU führte.

Seit Januar 2021 gelten für neuzuwandernde Staatsangehörige aus dem Vereinigten Königreich dieselben aufenthaltsrechtlichen Grundlagen wie für andere nicht-freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörige. Der im EU-Austrittsabkommen festgelegte Übergangszeitraum, in welchem britische Staatsangehörige weiterhin von der Personenfreizügigkeit im EU-Binnenmarkt Gebrauch machen konnten, lief zum Jahresende 2020 aus. Da diese Personen daher seit 2021 für eine Neuzuwanderung ebenfalls Titel nach dem AufenthG benötigen, beinhaltet dieser Monitoringbericht erstmalig auch Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs. Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 eine Berechtigung zum Aufenthalt in Deutschland innehatten sowie deren Familienangehörige bleiben i. d. R. von den neuen aufenthaltsrechtlichen Regelungen ausgenommen.⁸ Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs wurden außerdem zum 1. Januar 2021 in die Liste derjenigen Personen aufgenommen, welche auf Grundlage von § 26 Abs. 1 BeschV nach einer Vorrangprüfung der BA in Deutschland jede Beschäftigung aufnehmen dürfen, unabhängig vom Qualifikationsniveau.⁹

7 Zum 11.06.2022 wurden alle Einreisebeschränkungen vorläufig aufgehoben, mit Ausnahme der Regelungen für Virusvariantengebiete. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung lag jedoch für keinen Staat eine solche Einstufung vor. Lediglich nicht-deutsche Staatsangehörige, die in der Volksrepublik China ansässig sind, benötigen weiterhin einen wichtigen Grund für ihre Einreise (AA 2022).

8 Für ausführliche Regelungen zum Aufenthalt britischer Staatsangehöriger in Deutschland siehe BMI (2022).

9 Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung vom 18.12.2020 (BGBl. I S. 3046).

In den Daten des Berichtsjahres 2021 finden sich etwa 350 britische Staatsangehörige mit Ersterteilung eines Titels im Rahmen der Bildungsmigration sowie 1.100 mit einer Erteilung im Rahmen der Erwerbsmigration. Dabei handelt es sich primär um Studierende bzw. akademische Fachkräfte sowie Personen, die die Regelung nach § 26 Abs. 1 BeschV in Anspruch genommen haben.

Ebenfalls wurde die sogenannte Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV) verlängert, nach der Drittstaatsangehörige aus den Westbalkanstaaten¹⁰ im Rahmen einer Beschäftigung unabhängig von ihrer Qualifikation nach Deutschland zuwandern können. Hier gilt jedoch weiterhin die Vorrangprüfung. Die Anzahl der diesbezüglich notwendigen erstmaligen Zustimmungen der BA wurde außerdem auf jährlich 25.000 begrenzt. Die Verlängerung trat mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich Ende 2023.¹¹

Im August bzw. Dezember 2021 wurden durch die BA die ersten beiden Vermittlungsabsprachen im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes mit Indonesien sowie dem indischen Bundesstaat Kerala abgeschlossen. Dadurch können im Rahmen des gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) durchgeführten Programms „Triple Win“ Pflegekräfte nach Deutschland vermittelt werden. Abseits von „Triple Win“ sind keine Vermittlungen auf Basis dieser Absprache möglich. Die auf diesem Weg vermittelten Migrantinnen und Migranten können das Anerkennungsverfahren für ihre ausländischen Berufsabschlüsse nach ihrer Einreise in Deutschland einleiten. Normalerweise ist bereits für die Visaerteilung ein mit einem Anerkennungsbescheid abgeschlossenes Verfahren notwendig. Außerdem wurde auch mit Mexiko eine Vermittlungsabsprache geschlossen, welche neben Pflegekräften auch Köchinnen und Köche miteinschließt, sowie ein weiteres Abkommen mit Kolumbien für Elektronikerinnen und Elektroniker sowie Gärtnerinnen und Gärtner.

Im Bereich der Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten wurde bereits im Jahr 2020 eine Vermittlungsabsprache mit Georgien geschlossen, nach der dortige Staatsangehörige ohne Visum als Saisonkräfte in Deutschland arbeiten können. In 2021 reisten erste Erntehelferinnen und -helfer auf dieser Basis nach Deutschland ein. Zudem wurde die Regelung auf Staatsangehörige der Republik Moldau ausgeweitet (BA 2022a).

Auf EU-Ebene wurde im Oktober 2021 eine Reform der Hochqualifizierten-Richtlinie (Blaue Karte EU) beschlossen.¹² Diese sieht u. a. eine Flexibilisierung des nötigen Mindestgehalts vor, genauso wie eine Öffnung der Blauen Karte EU für international Schutzberechtigte, Saisonarbeitskräfte und Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern, eine Erweiterung auf nicht-akademische Fachkräfte mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im IKT-Sektor sowie Verbesserungen im Bereich des Arbeitgeberwechsels, des Familiennachzugs und der EU-Binnenmobilität. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, diese Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.

Der im Dezember 2021 vereinbarte Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung sieht außerdem weitere Maßnahmen für den Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration vor, wie z. B. die Entfristung der Westbalkanregelung, die Einführung einer Chancenkarte für Arbeitskräfte auf Basis eines Punktesystems als zweite Säule neben dem bestehenden Einwanderungsrecht, eine allgemeine Ausweitung der Blauen Karte EU auf nicht-akademische Berufe sowie einen Abbau der Hürden im Anerkennungsprozess ausländischer Abschlüsse (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP 2021).

10 Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien.

11 Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 27.10.2020 (BGBl I S. 2268).

12 Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates.

3. Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Im Fokus dieses Kapitels steht die Anzahl an Drittstaatsangehörigen, denen im Jahr 2021 in Deutschland ein befristeter Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltserlaubnis (inkl. Blauer Karte EU und (Mobiler-) ICT-Karte) oder ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis (inkl. Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU) erstmalig erteilt wurde. Damit sind Verlängerungen von Aufenthaltstiteln in den Daten nicht enthalten.¹³ Die Gesamtzahl an Personen mit Ersterteilungen kann dann weiter in zwei Gruppen aufgeteilt werden: Personen ohne vorherigen

Titel¹⁴ sowie Personen mit Statuswechsel¹⁵ (siehe Kapitel 1 für eine ausführliche methodische Darstellung).

3.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration

Das Aufenthaltsgesetz regelt die Rechtsgrundlagen der Bildungsmigration nach Deutschland in §§ 16 bis 17 AufenthG. Darin sind sowohl Möglichkeiten für ein Studium an einer deutschen Hochschule bzw. zur Studienvorbereitung ent-

13 Dies beinhaltet auch Wechsel von Titeln aus dem Aufenthaltsgesetz vor Inkrafttreten des FEG (a. F.) zu gleichwertigen Titeln nach dessen Inkrafttreten (z. B. Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG a. F. zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder §18b Abs. 1 AufenthG), welche als Verlängerungen interpretiert werden. Zusätzlich werden auch Wechsel zwischen AZR-Speichersachverhalten mit lediglich marginaler Änderung der Rechtsgrundlage aus den Daten herausgerechnet.

14 Erteilungen an Personen, für die direkt zuvor kein gültiger Aufenthaltstitel im allgemeinen Datenbestand des AZR erfasst war. Im Regelfall handelt es sich hier um Wechsel von einem Visum und Erteilungen nach visumfreier Einreise. Es können jedoch auch Personen enthalten sein, die bereits zuvor in Deutschland aufhältig waren (z. B. mit einem bereits abgelaufenen Aufenthaltstitel, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung).

15 Erteilungen an Personen, die laut allgemeinem Datenbestand des AZR direkt zuvor im Besitz eines anderen gültigen Aufenthaltstitels waren (d. h. exkl. Visa; inkl. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU/des EWR bzw. der Schweiz).

Tabelle 1: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration in 2021, nach Rechtsgrundlage und Erteilungsart

	Mit Ersterteilung in 2021	Davon Personen	
		Ohne vorherigen Titel	Mit Statuswechsel
Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	11.289	6.032	5.257
Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	42.041	35.385	6.656
Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	2.955	2.648	307
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG)	111	97	14
Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	2.265	2.032	233
Ausbildungsplatzsuche und Studienplatzbewerbung (§ 17 AufenthG)	129	45	84
Gesamt	58.790	46.239	12.551

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

halten (§ 16b AufenthG), als auch solche für eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung bzw. -weiterbildung (§ 16a AufenthG). Des Weiteren werden darunter auch Maßnahmen zur Anerkennung bereits bestehender ausländischer Berufsabschlüsse gefasst (§ 16d AufenthG). Daneben bestehen Optionen für ein studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG) oder den Besuch eines Sprachkurses, eines Schüleraustausches bzw. in besonderen Fällen auch eines regulären Schulbesuchs (§ 16f AufenthG).

Mit Inkrafttreten des FEG wurden alle Titel zur Arbeitsplatzsuche inkl. derer nach einer absolvierten Bildungsmaßnahme in den Bereich der Erwerbsmigration überführt (§ 20 AufenthG; siehe Kapitel 3.2). Suchtitel, die zu einer Bildungsmaßnahme führen, werden jedoch unter § 17 AufenthG gefasst. Hierunter fallen sowohl der bereits vor dem FEG vorhandene Titel zur Studienbewerbung als auch der neu eingeführte Titel zur Ausbildungsplatzsuche.

Tabelle 1 zeigt die Anzahl an Drittstaatsangehörigen, denen im Jahr 2021 ein Aufenthaltstitel zur Bildungsmigration erstmalig erteilt wurde. Diese Personen werden dann weiter unterteilt danach, ob sie bereits zuvor im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels – ggf. auch aus dem Bereich der Bildungsmigration – waren. Insgesamt wurde in 2021 an fast 59.000 Personen ein solcher Titel erteilt. Dabei handelt es sich bei ca. 80 % um Personen, für die zuvor noch kein Titel im AZR registriert war und bei denen daher im Regelfall von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden kann.

Mit etwa 42.000 Ersterteilungen bilden (angehende) Studierende nach § 16b AufenthG¹⁶ den mit Abstand größten Anteil von 72 % aller Bildungsmigrantinnen und -migranten. Der zentrale Aufenthaltstitel für ein Studium ist mit über 90 % dieser Ersterteilungen die Aufenthaltserlaubnis für ein Vollzeitstudium nach § 16b Abs. 1 AufenthG. Weitere 6 % erhielten einen Titel für einen studienvorbereitenden Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium nach § 16b Abs. 5 Nr. 2 AufenthG.

Zusätzlich zu den in dieser Tabelle dargestellten Personen existiert noch eine weitere Gruppe studienbezogener Bildungsmigrantinnen und -migranten. Drittstaatsangehörige, die einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates innehaben und im Rahmen einer kurzfristigen Mobilität einen Teil ihres Studiums (bis zu 360 Tage) in Deutschland durchführen wollen, benötigen nach § 16c AufenthG keinen eigenen Aufenthaltstitel, sondern erhalten bei Erfüllung der notwendigen Mobilitätsbedingungen (wie

z. B. einem Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts) eine Bescheinigung für Einreise und Aufenthalt. Das BAMF hat in 2021 rund 520 solcher Bescheinigungen erstmalig ausgestellt.

Personen mit einer Ersterteilung für eine Berufsausbildung nach § 16a AufenthG machen insgesamt 19 % aller Bildungsmigranten und -migrantinnen mit Ersterteilung in 2021 aus. Verglichen mit den Studierenden handelt es sich hierbei deutlich häufiger um Personen, die vorher bereits einen anderen Titel in Deutschland besessen haben (siehe Kapitel 4.1). Aufenthaltstitel für eine schulische Berufsausbildung nach § 16a Abs. 2 AufenthG bilden mit 5 % nur einen sehr geringen Teil der Ersterteilungen in diesem Bereich. Bei der deutlichen Mehrheit handelt es sich um Titel für eine betriebliche Berufsausbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG.

Die übrigen Rechtsgrundlagen bilden insgesamt nur knapp ein Zehntel aller Bildungsmigrantinnen und -migranten mit Ersterteilung ab. Dabei handelt es sich vor allem um Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses nach § 16d AufenthG bzw. zur Teilnahme an einem Sprachkurs nach § 16f Abs. 1 AufenthG.

Bei der Bewertung der dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass es sich speziell bei Aufenthaltserlaubnissen zur Studienbewerbung oder Ausbildungsplatzsuche nach § 17 AufenthG, aber ggf. auch bei Anpassungsmaßnahmen nach § 16d AufenthG, um Titel handelt, bei denen von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann, dass nach deren Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgte bzw. der Suchtitel bei ausgebliebenem Erfolg seine Gültigkeit verlor. Damit jede Person nur einmal in die Statistik eingeht, wird im Rahmen der hier dargestellten Analysen stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums ausgewertet. Würden alle Personen berücksichtigt, die in 2021 einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob der Titel am Ende dieses Zeitraums noch gültig war oder die Person inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel innehatte – wären die einzelnen Fallzahlen höher. Personen, die im Berichtszeitraum einen Suchtitel erhalten haben und danach direkt in einen anderen Titel gewechselt sind, sind in der Menge der Statuswechsel ihres zum Auswertungszeitpunkt aktuellsten Titels enthalten. Zum Teil werden die Aufenthaltserlaubnisse zu Suchzwecken aber auch gar nicht an Neueingereiste vergeben. Die Personen halten sich während der Suche mit dem jeweiligen D-Visum in Deutschland auf und erhalten dann direkt den Zieltitel bzw. reisen bei erfolgloser Suche wieder aus. Sie gehen dann in die Ersterteilungen des Zieltitels ohne vorherigen Titel ein bzw. sind in den dargestellten Statistiken nicht enthalten. Nach Angaben des

¹⁶ § 16b AufenthG beinhaltet neben Aufenthaltserlaubnissen für ein Voll- bzw. Teilzeitstudium auch Möglichkeiten für den Aufenthalt im Rahmen eines studienvorbereitenden Praktikums bzw. Sprachkurses. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird diese Gruppe im Folgenden einheitlich als „Studierende“ bezeichnet, obwohl eine kleine Teilgruppe (noch) nicht offiziell an einer Hochschule eingeschrieben ist.

Auswärtigen Amtes wurden in 2021 jedoch lediglich 37 Visa im Rahmen einer Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Abs. 1 AufenthG erteilt.

Die in diesem Bericht dargestellten Erteilungstatistiken lassen sich nur bedingt mit denen des Vorjahres vergleichen. Da Auswertungen nach dem Konzept der Ersterteilung erst seit Inkrafttreten des FEG im März 2020 vorgenommen werden, liegen für das Jahr 2020 keine Auswertungen für das Gesamtjahr vor. Trotzdem zeigen sich einige interessante Hinweise auf aktuelle Entwicklungen. Beispielsweise liegen die Zahlen für Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Titel für Studierende im gesamten Jahr 2021 fast doppelt so hoch wie in den letzten zehn Monaten des Jahres 2020. Auch die meisten anderen Aufenthaltszwecke weisen Steigerungen auf, die speziell für Neuzugewanderte eine langsame Erholung der Bildungsmigration von den pandemiebedingten Einschränkungen andeuten.

Im Folgenden wird näher auf die soziodemografische Struktur der Personen eingegangen, die ihren Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in 2021 erstmalig erteilt bekamen und zuvor keinen anderen Titel besaßen. Hier kann weitestgehend von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden, weshalb durch eine Analyse diese Gruppe potenzielle Veränderungen in der Gesamtgruppe aller in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten besser beurteilt werden können. Ansonsten würden Statuswechsel bereits aufhältiger Personen das Bild

verzerrern. Die Personen ohne vorherigen Titel werden dann weiter nach Studierenden und sonstigen Bildungsmigrantinnen und -migranten unterteilt.

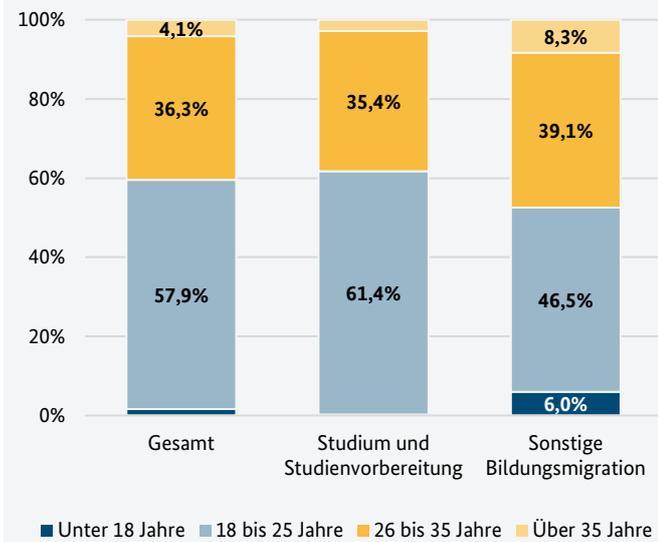
Betrachtet man die Verteilung der Staatsangehörigkeiten der Bildungsmigrantinnen und -migranten ohne vorherigen Titel, fällt auf, dass sich diese für Personen, die zum Studium bzw. zur Studienvorbereitung eingereist sind, deutlich von der restlichen Bildungsmigration unterscheidet (siehe Tabelle 2). Während Personen aus China und v. a. Indien für Studierende die mit Abstand größten Gruppen darstellen, befinden sich diese Staaten bezüglich der sonstigen Bildungsmigration lediglich an 10. bzw. 13. Stelle. Demgegenüber stellen vietnamesische Staatsangehörige, die etwas weniger als ein Fünftel der sonstigen Bildungsmigration ausmachen, nur etwa 1 % der Studierenden. Vietnamesische Bildungsmigrantinnen und -migranten außerhalb des § 16b AufenthG erhielten zu über 95 % Titel zur betrieblichen Aus- bzw. Weiterbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG.

Auch bezüglich der Altersverteilung existieren deutliche Unterschiede zwischen Studierenden mit Ersterteilung und ohne vorherigen Aufenthaltstitel und den sonstigen Bildungsmigrantinnen und -migranten (siehe Abbildung 1). Während über 60 % der Studierenden zwischen 18 und 25 Jahren alt waren, lag der Anteil für die sonstige Bildungsmigration nicht einmal bei der Hälfte. Dafür gab es hier sowohl mehr jüngere Personen, als auch einen deutlich höheren Anteil an älteren. Dennoch stellten auch für die

Tabelle 2: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration in 2021 ohne vorherigen Titel

Rang	Gesamt		Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)		Sonstige Bildungsmigration	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Indien	17,3 %	Indien	22,0 %	Vietnam	18,9 %
2	China	10,5 %	China	12,8 %	Marokko	7,2 %
3	Vietnam	5,4 %	Türkei	5,4 %	Philippinen	5,5 %
4	Türkei	4,5 %	Iran	4,1 %	Kosovo	5,0 %
5	USA	3,9 %	USA	3,7 %	USA	4,7 %
6	Marokko	3,9 %	Pakistan	3,5 %	Bosnien und Herzegowina	4,6 %
7	Iran	3,4 %	Russische Föderation	3,4 %	Tunesien	3,5 %
8	Russische Föderation	2,9 %	Marokko	2,9 %	Syrien	3,1 %
9	Pakistan	2,7 %	Ägypten	2,7 %	Serbien	3,1 %
10	Ägypten	2,3 %	Republik Korea	2,5 %	China	3,0 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	43,3 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	37,2 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	41,4 %
	Gesamt	46.239	Gesamt	35.385	Gesamt	10.854

Abbildung 1: Altersstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration in 2021 ohne vorherigen Titel



Anmerkung: Anteile unter 3 % sind nicht ausgewiesen.

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

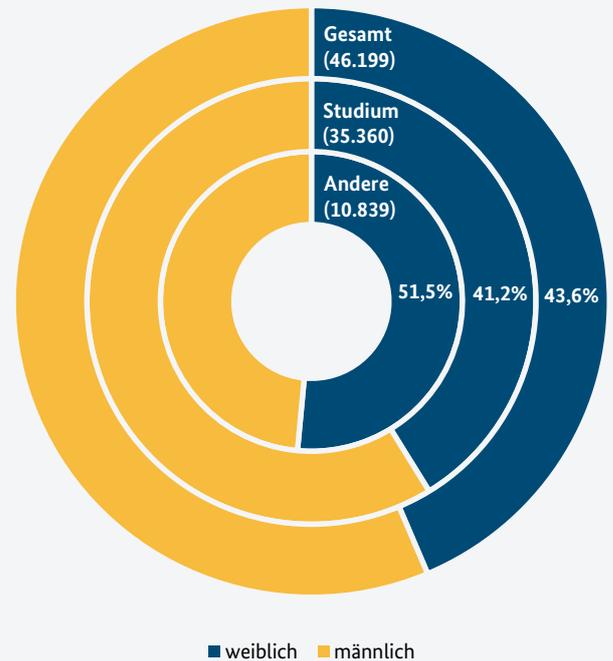
sonstige Bildungsmigration unter 18-Jährige und über 35-Jährige die Ausnahme dar.

Unterschiede zwischen den beiden Migrationsformen lassen sich ebenfalls bezüglich der Geschlechterverteilung ausmachen (siehe Abbildung 2). Studierende mit Ersterteilung und ohne vorherigen Aufenthaltstitel sind mehrheitlich männlich, wobei hier vor allem Indien als zentrales Herkunftsland mit einem Frauenanteil von lediglich 28 % ins Gewicht fällt. Unter Studierenden aus dem Iran, den USA, der Russischen Föderation und Südkorea gab dagegen es mehr Frauen als Männer. Für die sonstige Bildungsmigration liegt der Frauenanteil auch auf der Gesamtebene bei über der Hälfte. Unter den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten bilden hier lediglich für Marokko, die USA und Syrien Männer die Mehrheit.

3.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Im Bereich der Erwerbsmigration bestehen im deutschen Aufenthaltsrecht zahlreiche unterschiedliche Möglichkeiten zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis. Diese sind in §§ 18 bis 21 AufenthG geregelt. Tabelle 3 zeigt die Anzahl an Personen mit einer Ersterteilung eines solchen Titels in 2021. Dabei wird wiederum zwischen Personen unterschieden, für die zuvor kein Aufenthaltstitel im AZR registriert war und bei denen daher von einer Neuzuwanderung ausgegangen wird, sowie solchen mit einem Statuswechsel.

Abbildung 2: Geschlechtsstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration in 2021 ohne vorherigen Titel*



* Exkl. 40 Personen ohne Angabe des Geschlechts.

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

Im Berichtsjahr 2021 wurde an insgesamt ca. 85.000 Personen eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration erstmalig erteilt. Betrachtet man die Gesamtmenge der Personen mit Ersterteilungen im Berichtszeitraum, bildet die Blaue Karte EU den quantitativ bedeutsamsten Einzeltitel mit ca. 24.500 Personen. Dies entspricht fast 30 % der gesamten Erwerbsmigration. Die beiden Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) bzw. akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG) liegen mit ca. 11.200 bzw. 13.500 Personen aktuell noch deutlich dahinter.

Des Weiteren ist § 19c AufenthG von großer Bedeutung für den aktuellen Umfang der Erwerbsmigration nach Deutschland. Mit ca. 16.700 Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum fällt hierunter ein Fünftel aller Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Vielzahl einzelner Rechtsgrundlagen. In § 19c Abs. 1 AufenthG sind alle Personen enthalten, bei denen durch die einzelnen Paragraphen der Beschäftigungsverordnung (BeschV) bzw. eine zwischenstaatliche Vereinbarung geregelt ist, dass eine Person auch unabhängig von einer anerkannten Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit erhalten kann. Dabei sind auch Personen enthalten, bei denen eindeutig von einer qualifizierten Tätigkeit ausgegangen werden kann, wie z. B. leitende Angestellte nach § 3 BeschV oder Beschäftigte in

Tabelle 3: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration in 2021, nach Rechtsgrundlage und Erteilungsart

	Mit Ersterteilung in 2021	Davon Personen	
		Ohne vorherigen Titel	Mit Statuswechsel
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	11.206	3.016	8.190
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	13.516	2.993	10.523
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	24.507	11.040	13.467
(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	4.564	3.173	1.391
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	1.079	955	124
Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG), darunter	16.715	13.245	3.470
<i>Au-pair</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV)	2.358	2.336	22
<i>Bestimmte Staatsangehörige</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV)	2.467	2.023	444
<i>Westbalkanregelung</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)	3.056	2.361	695
<i>Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse</i> (§ 19c Abs. 2 AufenthG)	688	347	341
Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	3.312	3.217	95
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	114	65	49
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG), darunter	7.778	196	7.582
<i>für Fachkräfte mit Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	35	3	32
<i>für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung</i> (§ 20 Abs. 2 AufenthG)	510	83	427
<i>nach Studium</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)	6.988	94	6.894
<i>nach Forschungstätigkeit</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG)	107	7	100
<i>nach Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG)	95	2	93
<i>nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikation</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG)	43	7	36
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	644	283	361
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	1.529	755	774
Gesamt	84.964	38.938	46.026

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

Wissenschaft und Forschung nach § 5 BeschV, auch wenn hier keine Anerkennung des Abschlusses in Deutschland erfolgt. Ebenfalls unter § 19c Abs. 1 AufenthG fällt die Westbalkanregelung (i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV), die mit über 3.000 Personen die größte einzelne Rechtsgrundlage innerhalb des § 19c AufenthG ausmacht, gefolgt von der Sonderregelung für ausgewählte weitere Staatsangehörigkeiten¹⁷ (§ 26 Abs. 1 BeschV) sowie Au-Pair-Tätigkeiten (§ 12 BeschV) mit jeweils an die 2.500 Personen. Außerdem enthält § 19c Abs. 2 AufenthG die durch das FEG neu eingeführte Regelung für Personen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen. Diese ist durch § 6 BeschV bisher auf das Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie beschränkt. Mit knapp 700 Personen mit Ersterteilung nach dieser Rechtsgrundlage ist deren Zahl jedoch aktuell noch relativ gering. § 19c Abs. 3 und 4 AufenthG regeln außerdem Beschäftigungen aus öffentlichem Interesse sowie von Beamtinnen und Beamten. Titel nach diesen beiden Absätzen machen jedoch nicht einmal ein Prozent der Ersterteilungen nach § 19c AufenthG aus.

Betrachtet man die Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration in 2021 insgesamt, bilden im Gegensatz zur Bildungsmigration Personen mit Statuswechsel die Mehrheit. Wie bei dieser auch, variiert der Anteil jedoch erheblich zwischen den verschiedenen Titeln. Während bezüglich der durch das FEG neu eingeführten Fachkräftetitel nach §§ 18a und 18b Abs. 1 AufenthG der Anteil der Statuswechsel zwischen 70 und 80 % liegt, machen diese für die Blaue Karte EU nur etwas mehr als die Hälfte aus. Im Gegensatz dazu stehen Personen mit einer Erteilung zu sonstigen Beschäftigungszwecken nach § 19c AufenthG, bei denen rund 80 % der Personen zuvor keinen anderen Titel besaßen. Unter Personen mit Ersterteilung eines Titels zur Arbeitsplatzsuche liegt der Anteil an Statuswechselnden sogar bei 97 %. Dies liegt vor allem daran, dass Personen mit einer zuvor absolvierten Bildungsmaßnahme bzw. Tätigkeit in Deutschland (Studium, Forschung, Ausbildung bzw. Qualifizierungsmaßnahme) über 90 % der Gesamterteilungen in diesem Bereich ausmachen. Bei den Ersterteilungen für qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG) handelt es sich per Definition um Personen, die zuvor bereits mit einer Duldung in Deutschland aufhältig waren. Da es sich bei einer Duldung nicht um einen Aufenthaltstitel handelt, sind diese als Personen ohne vorherigen Titel in der Statistik enthalten.

Speziell für die Titel der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG gilt es wiederum zu beachten, dass aufgrund der Auswertungssystematik keine Personen in den betreffenden Erteilungszahlen enthalten sind, die noch im Berichtszeitraum in einen anderen Titel gewechselt sind.

An Personen, die mit einem Langzeitvisum (D-Visum) für eine solche Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einreisen, werden von den Ausländerbehörden außerdem zum Teil gar keine Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche vergeben. Bei erfolgreicher Suche findet der Übergang direkt vom Visum in einen Titel für die anschließende Erwerbstätigkeit statt, bei erfolgloser Suche reist die Person wieder aus. In beiden Fällen erfolgt keine Eintragung in den allgemeinen Datenbestand des AZR, aus der die Rechtsgrundlage der Arbeitsplatzsuche ersichtlich wird. Nach Angaben der Visa-Statistik des Auswärtigen Amtes wurden in 2021 von den deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 923 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche (entsprechend § 20 AufenthG) erteilt. Hierbei handelte es sich zu 84 % um akademische Fachkräfte. In dieser Zahl können sowohl mehrfache Erteilungen an dieselbe Person enthalten sein als auch Erteilungen an Personen, die letztendlich gar nicht nach Deutschland eingereist sind.

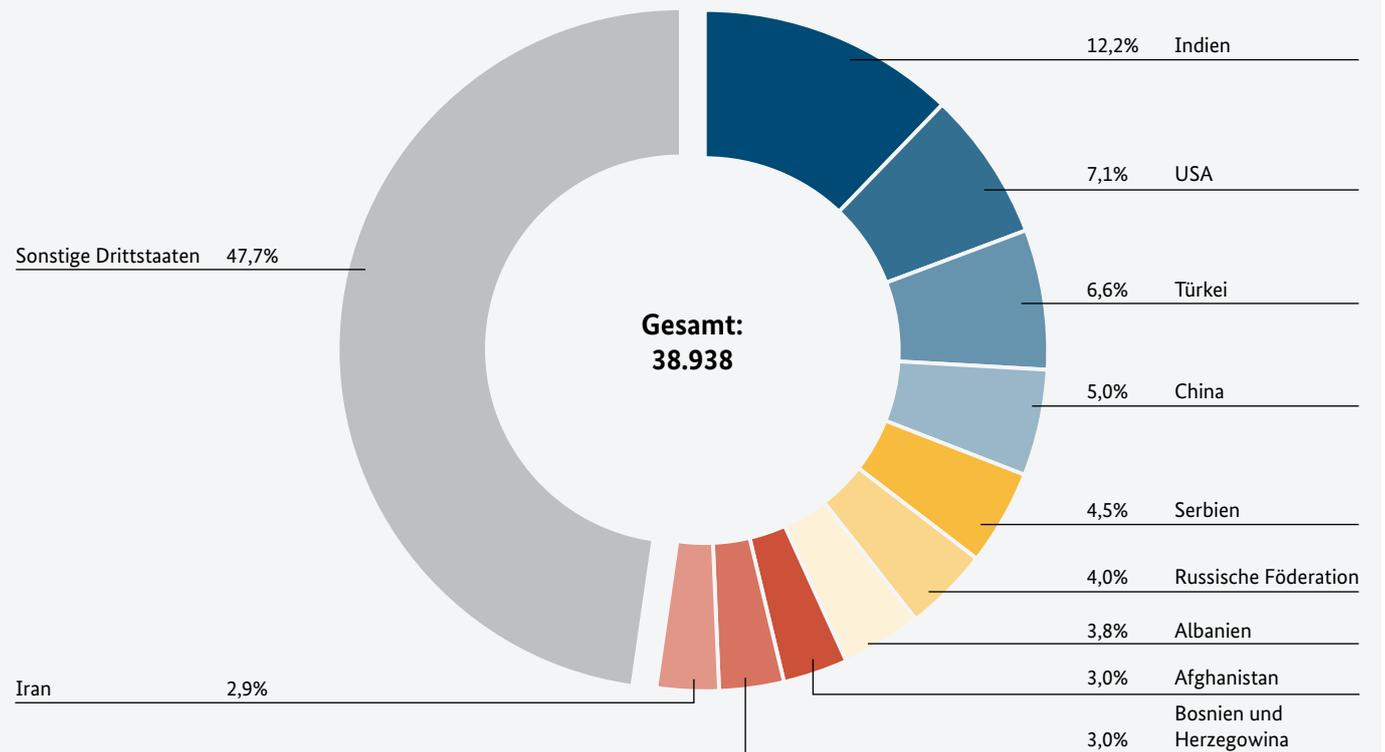
Zusätzlich existieren auch für den Bereich der Erwerbsmigration, analog zu den Regelungen für Studierende, Möglichkeiten für Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen entsprechenden Aufenthaltstitel besitzen, kurze Aufenthalte im Rahmen ihrer Tätigkeit ohne einen eigens dafür ausgestellten deutschen Aufenthaltstitel zu realisieren. Die hierfür notwendigen Mobilitätsbescheinigungen für Forschende (nach § 18e AufenthG) wurden durch das BAMF in 2021 jedoch nur in etwa 15 Fällen erstmalig ausgestellt. Für Inhaberinnen und Inhaber von ICT-Karten (nach § 19a AufenthG) gab es im betrachteten Zeitraum lediglich eine Ersterteilungen zur kurzfristigen Mobilität.

Auch für die Erwerbsmigration können die aufgezeigten Statistiken aufgrund der unterschiedlichen Auswertungszeiträume nur bedingt mit den Werten des Jahres 2020 verglichen werden. Jedoch deuten auch hier die Zahlen auf eine Erholung von den pandemiebedingten Einschränkungen hin. Für die meisten Rechtsgrundlagen liegen die Werte für Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Titel in 2021 deutlich über denen von März bis Dezember 2020.

Einzig für Personen, welche Titel im Rahmen der Westbalkanregelung erhalten haben, ist ein deutlicher Rückgang zu erkennen. Gab es zwischen März und Dezember 2020 noch rund 7.400 Personen mit Ersterteilung im Rahmen dieser Rechtsgrundlage, so sind es in 2021 lediglich etwas über 3.000 Personen. Bei den Werten für 2020 muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich zu einem großen Teil um Personen handelt, welche noch vor Beginn der Mobilitätsbeschränkungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie eingereist sind. Der Zuzug von Personen im Rahmen der Westbalkanregelung war seit Pandemiebeginn bis Mitte 2021 besonders starken Einschränkungen ausgesetzt (siehe Kapitel 2). Erste Auswertungen aus der Visastatistik deuten außerdem darauf hin, dass bereits in 2021 ein deutlicher

¹⁷ Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, die Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, das Vereinigte Königreich sowie die USA.

Abbildung 3: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration in 2021 ohne vorherigen Titel



Anstieg der Visaerteilungen im Bereich der Westbalkanregelung erfolgt ist. Diese Personen sind jedoch anscheinend entweder noch nicht bis Jahresende 2021 nach Deutschland eingereist, oder haben ihren Aufenthaltstitel erst in 2022 erhalten. Ein entsprechender Anstieg sollte sich demnach in den Auswertungen des Halbjahresberichts 2022 zeigen.

Abbildung 3 zeigt die häufigsten Staatsangehörigkeiten der Personen mit Ersterteilung eines Titels im Rahmen der Erwerbsmigration in 2021. Wie auch bei der Bildungsmigration werden hier lediglich die Personen betrachtet, die zuvor keinen Titel besessen haben und bei denen daher von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden kann. Analog zum Bildungsbereich weisen auch hier indische Staatsangehörige den größten Anteil auf. Alle weiteren Gruppen liegen etwas näher beieinander. Die Westbalkanstaaten machen zusammen einen Anteil von rund 17 % aus, was deutlich unter dem Anteil zwischen März und Dezember 2020 liegt (35 %). Wie im Folgenden noch ersichtlich wird, unterscheiden sich die Verteilungen der Staatsangehörigkeiten deutlich in Abhängigkeit davon, welche Aufenthaltstitel und damit einhergehend welche Qualifikationsanforderungen betrachtet werden.

Die Abbildungen 4 und 5 bieten einen Überblick über die soziodemografische Struktur der neuzugewanderten Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Es handelt sich bei diesen um eine relativ junge und vornehmlich männli-

che Gruppe. Während fast drei Viertel der Personen zum Auswertungszeitraum maximal 35 Jahre alt waren, waren nur 7 % über 45 Jahre alt. Außerdem ist nur etwas über ein

Abbildung 4: Altersstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration in 2021 ohne vorherigen Titel

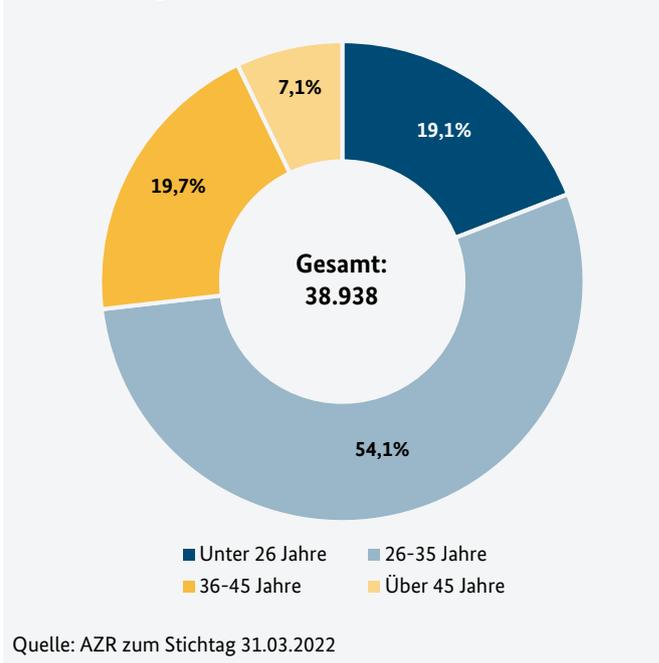
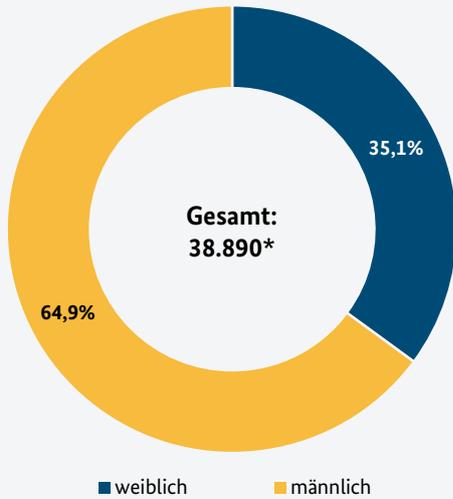


Abbildung 5: Geschlechtsstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration in 2021 ohne vorherigen Titel



* Exkl. 47 Personen ohne Angabe des Geschlechts und einer Person mit der Angabe divers.
 Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

Drittel der Personen weiblich. Betrachtet man Frauen mit Ersterteilung und ohne vorherigen Titel genauer, zeigt sich, dass diese noch einmal etwas jünger waren als die männlichen Erwerbsmigranten: Während über ein Viertel der

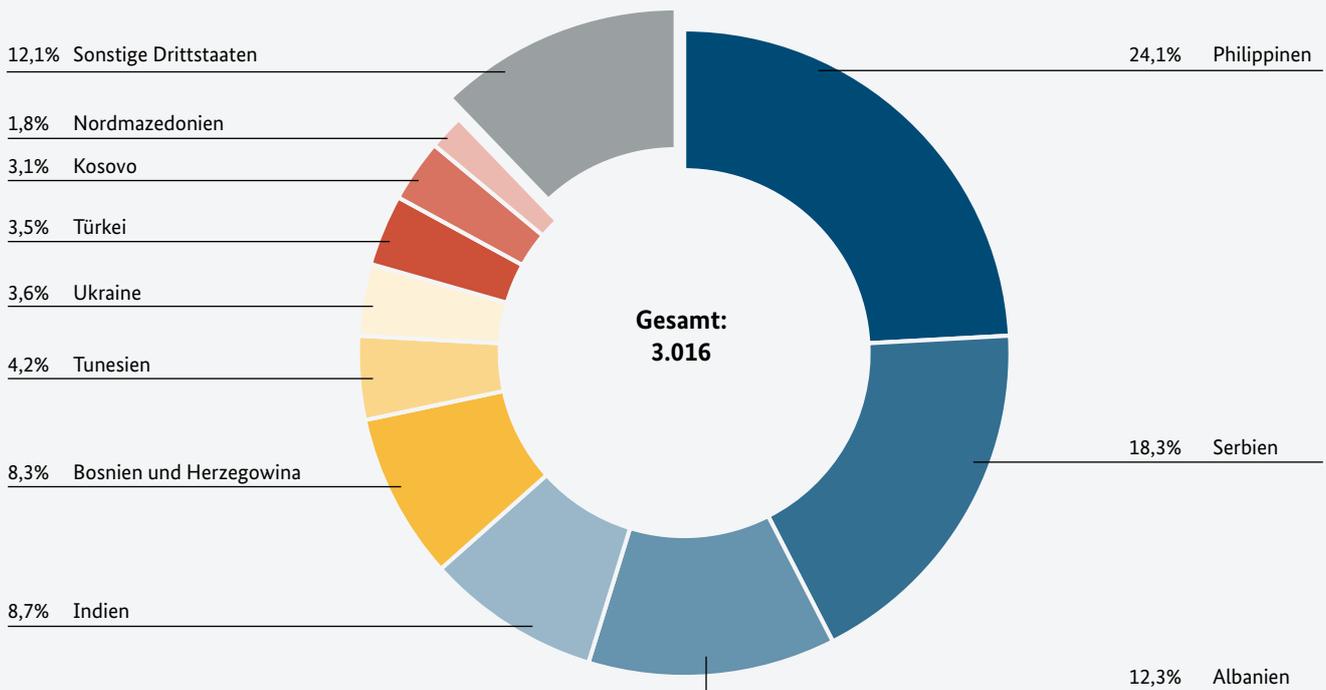
Frauen unter 26 Jahre alt waren, waren es bei den Männern nur 15 %.

Auch bezüglich der Staatsangehörigkeiten unterscheidet sich die Altersverteilung zum Teil deutlich. Unter Staatsangehörigen aus Indien war beispielsweise nicht einmal jede zehnte Person unter 26 Jahre alt, während es bei Personen aus den Westbalkanstaaten bereits jede fünfte war. Gleichzeitig war aus dem Westbalkan mit 8 % auch ein deutlich größerer Anteil über 45 Jahre alt als es für Indien der Fall war (ca. 2 %). Des Weiteren weisen Staatsangehörige aus Indien, der Türkei sowie Bosnien und Herzegowina besonders niedrige Frauenanteile von unter 30 % auf. Afghanische Staatsangehörige waren im aktuellen Berichtszeitraum sogar fast ausschließlich männlich, wobei es sich hier fast nur um qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG handelt.

3.2.1 Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Im Folgenden sollen die durch das FEG reformierten Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte näher betrachtet werden. Wie auch bezüglich der gesamten Bildungs- und Erwerbsmigration wird dabei die Gruppe der Personen mit Ersterteilung des jeweiligen Titels ohne vorherigen Eintrag eines anderen Titels nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht ausgewertet.

Abbildung 6: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG in 2021 ohne vorherigen Titel



Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG bietet die Möglichkeit, mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Von dieser Möglichkeit machten in 2021 rund 3.000 Personen Gebrauch, die zuvor noch keinen anderen Aufenthaltstitel in Deutschland besaßen (siehe Tabelle 3). Diese Personen unterscheiden sich in ihrer soziodemografischen Struktur deutlich von der Gesamtheit der Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Philippinische Staatsangehörige machen knapp ein Viertel der gesamten Personengruppe aus. Etwas weniger als die Hälfte aller Personen stammt außerdem aus den Westbalkanstaaten. Hier sticht vor allem Serbien mit einem besonders hohen Anteil hervor.

Bezüglich der Altersverteilung bestehen für Fachkräfte nach § 18a AufenthG keine wesentlichen Unterschiede zur Gesamtgruppe der Erwerbsmigration. Lediglich der Anteil an unter 26-Jährigen ist etwas niedriger (13 %), der der 26 bis 35-Jährigen dafür etwas höher (62 %). Mit 62 % sind in dieser Gruppe jedoch deutlich mehr Frauen vertreten, was zusammen mit dem hohen Anteil philippinischer Staatsangehöriger (Frauenanteil 72 %) auf eine besondere Relevanz des Pflegesektors hindeutet. Nähere Auswertungen hinsichtlich der Branche sind im AZR nicht gespeichert.

3.2.2 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)

Für akademische Fachkräfte stehen seit Inkrafttreten des FEG zwei verschiedene Titel zur Erwerbstätigkeit zur Verfügung. Während der Titel nach § 18b Abs. 1 AufenthG bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen allen Personen mit akademischer Ausbildung in Deutschland offensteht, ist für die Erteilung einer Blauen Karte EU ein Mindestgehalt notwendig.¹⁸

In Tabelle 4 sind die ca. 14.000 Personen mit Ersterteilung einer der beiden Aufenthaltserlaubnisse nach § 18b AufenthG ohne vorherigen Aufenthaltstitel nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten dargestellt. Dabei fallen Unterschiede einerseits zur Grundgesamtheit und andererseits auch zwischen den beiden Absätzen des § 18b AufenthG auf.

¹⁸ Das Mindestgehalt (Jahresbrutto) in 2021 betrug 56.800 Euro. Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichen, können dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem sogenannten MINT-Beruf (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) oder in der Humanmedizin (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; sog. Mangelberufe) tätig sind und dabei in 2021 mindestens 44.304 Euro (Jahresbrutto) verdienten (vgl. § 18b Abs. 2 AufenthG).

Tabelle 4: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18b AufenthG in 2021 ohne vorherigen Titel

Rang	Gesamt		Akademische Fachkraft (§ 18b Abs. 1 AufenthG)		Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Indien	21,3 %	Indien	9,5 %	Indien	24,5 %
2	Türkei	9,4 %	Ukraine	7,7 %	Türkei	10,0 %
3	Russische Föderation	7,2 %	Türkei	7,4 %	Russische Föderation	7,6 %
4	Iran	4,6 %	USA	5,7 %	Iran	4,7 %
5	Ukraine	4,4 %	Russische Föderation	5,7 %	USA	3,9 %
6	USA	4,3 %	Kosovo	5,4 %	Ukraine	3,5 %
7	China	3,6 %	Bosnien und Herzegowina	4,8 %	China	3,4 %
8	Brasilien	3,1 %	Iran	4,4 %	Brasilien	3,3 %
9	Ägypten	2,7 %	China	4,2 %	Ägypten	2,8 %
10	Vereinigtes Königreich	2,3 %	Serbien	3,0 %	Pakistan	2,3 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	37,0 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	42,1 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	34,0 %
	Gesamt	14.033	Gesamt	2.993	Gesamt	11.040

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

Wie auch bei den Ersterteilungen der gesamten Erwerbsmigration bilden indische Staatsangehörige sowohl für § 18b Abs. 1 als auch Abs. 2 AufenthG die jeweils größte Gruppe. Für Blaue Karten EU liegt der Anteil mit etwa einem Viertel jedoch deutlich höher als für den allgemeinen Titel für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Gleichzeitig ist die Bedeutung der Westbalkanstaaten für die Blaue Karte EU deutlich geringer (6 % zu 16 %). Ansonsten finden sich sieben von zehn der häufigsten Staatsangehörigkeiten für den gesamten § 18b AufenthG auch unter den Top 10 der beiden einzelnen Aufenthaltstitel.

Bezüglich der Altersverteilung ist für § 18b AufenthG im Vergleich zur gesamten Erwerbsmigration ein geringerer Anteil an Personen unter 26 Jahren zu erkennen (7 % zu 19 %). Dies liegt v. a. an der Blauen Karte EU (5 %), während Personen mit einem Titel nach § 18b Abs. 1 AufenthG denselben Anteil wie nicht-akademische Fachkräfte nach § 18a AufenthG aufweisen (13 %). Zwar muss für Erteilungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG generell zuvor ein Hochschulstudium abgeschlossen werden, für die Blaue Karte EU ist oftmals jedoch zusätzlich eine gewisse Berufserfahrung notwendig, um das Mindestgehalt zu erreichen.

Betrachtet man den Anteil an weiblichen Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Aufenthaltstitel, zeigt sich auf der zusammengefassten Ebene des § 18b AufenthG ein leicht geringerer Frauenanteil als bei der Erwerbsmigration insgesamt (32 % gegenüber 35 %). Dieser variiert jedoch stark zwischen den beiden Untergruppen. Während der Frauenanteil unter Personen mit einer Ersterteilung nach § 18b Abs. 1 AufenthG mit 46 % deutlich höher liegt als für die gesamte Erwerbsmigration, ist er unter Inhaberinnen und Inhabern einer Blauen Karte EU mit 28 % verhältnismäßig gering. Die vier häufigsten Staatsangehörigkeiten weisen hier alle einen Frauenanteil von jeweils unter 30 % auf, während er für chinesische Staatsangehörige als einzige Gruppe der Top 10 über 40 % liegt. Im Gegensatz dazu liegt der Frauenanteil für akademische Fachkräfte nach § 18 Abs. 1 AufenthG für fünf der zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten bei über der Hälfte und lediglich für den Kosovo bei unter 30 %.

3.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Die zentralen Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte im Rahmen der Erwerbsmigration sind in § 18c Abs. 1 bis 3 AufenthG gebündelt. Daneben besteht zusätzlich noch die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis im Rahmen einer erfolgreichen Verwirklichung einer selbstständigen Tätigkeit nach drei Jahren zu erhalten (§ 21 Abs. 4 Auf-

enthG). Erwerbsmigrantinnen und -migranten können im Regelfall aber auch die Möglichkeit einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG nutzen (siehe Kapitel 4.4).

Tabelle 5: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration in 2021, nach Rechtsgrundlage

	Mit Ersterteilung in 2021
Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	7.300
Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 AufenthG)	15.024
Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)	158
3 Jahre selbstständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	270
Gesamt	22.752

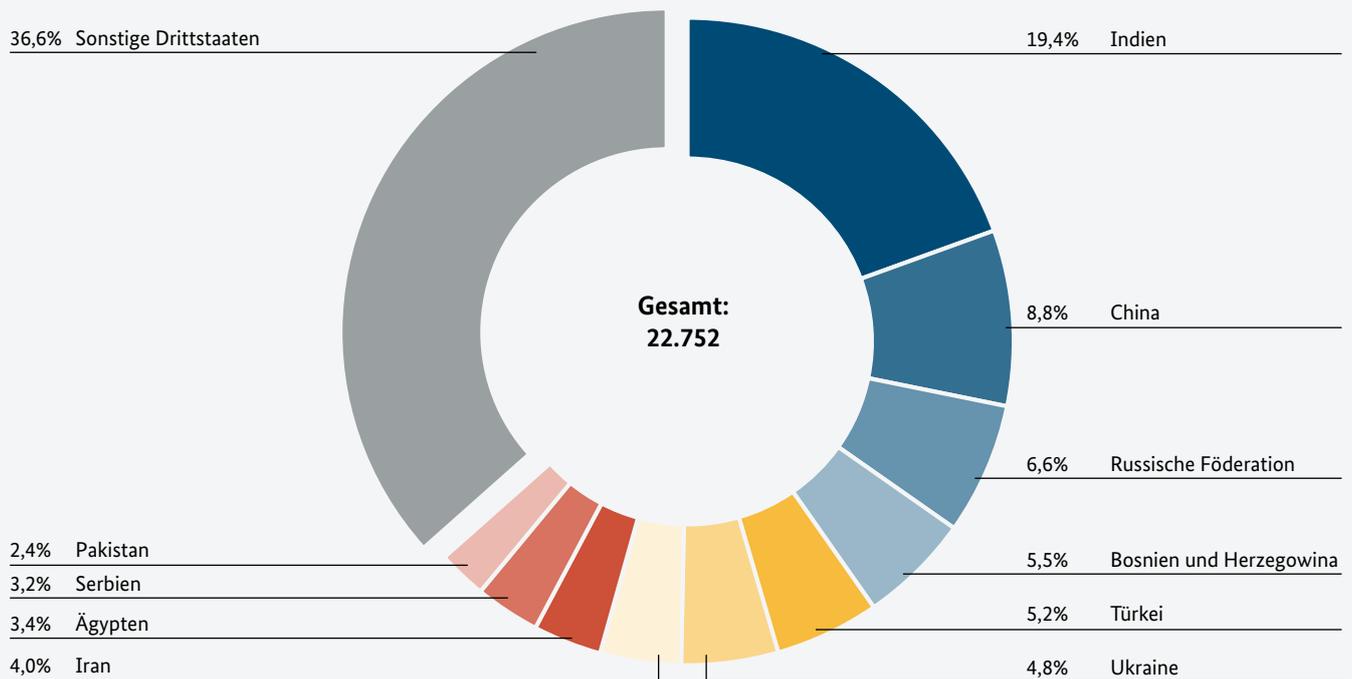
Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

Wie Tabelle 5 zeigt, wurde in 2021 an knapp 23.000 Personen eine Niederlassungserlaubnis nach den §§ 18c und 21 AufenthG zum ersten Mal erteilt. Dabei handelt es sich bei fast allen Erteilungen um Statuswechsel (22.641 Fälle bzw. 99,5 %). Zwar kann eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 3 AufenthG in besonderen Fällen auch an hochqualifizierte Personen ohne einen vorherigen Aufenthalt in Deutschland vergeben werden, dies geschah jedoch nach Angaben des AZR im Berichtszeitraum lediglich in 16 Fällen.¹⁹

Bezogen auf die Gesamtzahl der Ersterteilungen bildet § 18c Abs. 2 AufenthG für ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU die häufigste Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration. Etwa zwei Drittel der betrachteten Personen erhielten diesen Titel. Daneben ist auch die allgemeine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c Abs. 1 AufenthG mit fast einem Drittel der Personen von größerer Bedeutung. Niederlassungserlaubnisse nach den §§ 18c Abs. 3 und 21 Abs. 4 AufenthG wurden im Gegensatz dazu nur relativ selten erteilt.

Im Gegensatz zu den Aufenthaltserlaubnissen werden für die Niederlassungserlaubnisse bezüglich der soziodemografischen Struktur im Folgenden alle Personen mit einer Ersterteilung dargestellt. D. h. die Auswertungen beinhalten auch Personen mit Statuswechsel, da diese für die Veränderungen in der Gesamtheit der aufhältigen Personen

¹⁹ Bei allen weiteren Ersterteilungen ohne vorherigen Aufenthaltstitel ist davon auszugehen, dass bereits Voraufenthalte vorhanden waren, der zugehörige Titel im AZR zum Zeitpunkt der Wiedereinreise jedoch bereits wieder gelöscht worden war.

Abbildung 7: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration in 2021

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

mit einer Niederlassungserlaubnis die mit Abstand größte Relevanz besitzen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Blauen Karte EU für die betrachteten Niederlassungserlaubnisse bzw. des allgemeinen Fokus auf akademische Erwerbsmigration vor Inkrafttreten des FEG zeigt sich bezüglich der Staatsangehörigkeiten eine deutliche Ähnlichkeit zu den dargestellten Verteilungen des § 18b Abs. 2 AufenthG. Acht der zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten sind zwischen diesen beiden Gruppen identisch (siehe Tabelle 4 und Abbildung 7). Auch der besonders hohe Anteil indischer Personen ist darauf zurückzuführen. Gleichzeitig liegt der Anteil der Westbal-

kanstaaten jedoch etwa doppelt so hoch (12 %) wie für die Blaue Karte EU, mit einem hohen Anteil v. a. für Bosnien und Herzegowina.

Bezüglich der Altersverteilung ist aufgrund des absolvierten Voraufenthalts der Anteil an Personen unter 26 Jahren mit nur einem Prozent sehr gering. Jedoch stellt sich die Gruppe trotzdem nicht als besonders 'alt' dar. Der Anteil an Personen über 45 Jahren ist mit 5 % ebenfalls sehr niedrig. Mit über zwei Dritteln war der größte Teil der Personen zwischen 26 und 35 Jahren alt. Der Frauenanteil entspricht mit 35 % dem der Erwerbsmigration insgesamt.

4. Ausgewählte Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildungs- und Erwerbsmigration

Die in den Tabellen 1 und 3 dargestellten Auswertungen für Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Berichtszeitraum unterscheiden zwischen Personen, für die zuvor noch kein Aufenthaltstitel im AZR registriert war sowie Personen, bei denen ein Statuswechsel von einem anderen, bereits bestehenden Titel erfolgte. Während in Kapitel 3 zusätzlich näher auf die Personen ohne vorherigen Titel eingegangen wurde, betrachtet das folgende Kapitel die Wechsel zwischen den einzelnen Titelgruppen genauer.

Dafür wird auf einzelne, besonders relevante Arten des Statuswechsels näher eingegangen. Hierzu werden z. T. auch weitere Aufenthaltsrechte außerhalb der Bildungs- und Erwerbsmigration, wie beispielsweise Niederlassungserlaubnisse nach §§ 9 und 9a AufenthG bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Familienangehörige aus Drittstaaten von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen, ergänzend betrachtet. Wechsel können dabei sowohl aus den aktuellen Rechtsgrundlagen als auch aus den Aufenthaltstiteln vor Inkrafttreten des FEG erfolgen. Eine genaue Darstellung aller Statuswechsel ist aufgrund der Menge an potenziellen Möglichkeiten nicht umsetzbar und aufgrund größtenteils sehr geringer Fallzahlen auch nicht zielführend.

4.1 Wechsel zu Bildungsmaßnahmen

Von den etwa 59.000 Personen mit einer Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungsmigration in 2021 besaß rund ein Fünftel zuvor bereits einen Aufenthaltstitel in Deutschland (siehe Tabelle 1).

Von den ca. 6.700 Personen mit einem Statuswechsel zu einem Studientitel nach § 16b AufenthG besaßen drei Viertel bereits zuvor einen Aufenthaltstitel der Bildungsmigration (siehe Tabelle 6).²⁰ Darunter stellen mit ca. 70 % andere Studientitel die große Mehrheit dar. Es handelt sich hier vor allem um Wechsel von einer studienvorbereitenden Maßnahme zu einem Studium sowie Wechsel zwischen einem Voll- und einem Teilzeitstudium. Fast jeder fünfte Wechsel von einem anderen Bildungstitel erfolgte außerdem aus einem Sprachkurs bzw. Schulbesuch heraus.²¹

Nur etwas mehr als jeder fünfte Statuswechsel zu einem Studientitel erfolgte aus dem Bereich der Erwerbsmigration. Dabei bilden Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche die häufigsten Ausgangstitel. Es handelt sich hier primär um Suchtitel nach einem bereits abgeschlossenen Studium. Auch der ehemalige Titel für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsanforderung nach § 18 Abs. 3 AufenthG a. F. weist eine größere Bedeutung auf. Bereits erfolgte Wechsel aus dessen Nachfolgetiteln nach § 19c Abs. 1 AufenthG, welche eine genauere Differenzierung anhand der Beschäftigungsverordnung zulassen, legen die Vermutung nahe, dass es sich dabei vor allem um Wechsel aus einer Au-Pair-Tätigkeit oder einem Freiwilligendienst handelt. Wechsel aus anderen Bereichen des Aufenthaltsrechts zu Titeln der Bildungsmigration stellen mit insgesamt lediglich 4 % der Fälle die Ausnahme dar.

²⁰ Während die Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach einer Bildungsmaßnahme im AufenthG in der vor dem 1. März 2020 geltenden Fassung dem Bereich des „Aufenthalts zur Ausbildung“ zugeordnet waren, sind diese seit dem 1. März 2020 im Bereich des „Aufenthalts zur Erwerbstätigkeit“ enthalten. Zur besseren Verständlichkeit werden in diesem Bericht Titel zur Arbeitsplatzsuche, die sowohl nach der alten als auch nach der neuen Fassung erteilt wurden, vollständig unter die Titel zur Erwerbstätigkeit gefasst.

²¹ Hier stellt der ehemalige § 16b Abs. 1 AufenthG a. F. einen zentralen Ausgangstitel dar, welcher unter anderem auch schulische Berufsausbildungen umfassen konnte.

Tabelle 6: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel zu Studientiteln in 2021

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
Bildungsmigration	4.927
Andere Studientitel (§ 16 AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	3.507
Studienbewerbung (§ 17 Abs. 2 AufenthG bzw. § 16 Abs. 7 AufenthG a. F.)	275
Berufsausbildung (§ 16a AufenthG bzw. 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)	206
Sprachkurse bzw. Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Absatz 1 AufenthG a. F.)	908
Sonstige Titel zur Bildungsmigration	31
Erwerbsmigration	1.468
Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	260
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	147
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	99
Au-Pair (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV)	83
Freiwilligendienst (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)	108
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG bzw. §§ 16 Abs. 5 und §§ 16 Abs. 5, 16b Abs. 3, 17 Abs. 3, 18c und 20 Abs. 7 AufenthG a. F.)	488
Forschende (§ 18d AufenthG bzw. § 20 AufenthG a. F.)	99
Sonstige Titel zur Erwerbsmigration	184
Sonstige Aufenthaltstitel	261
Gesamt	6.656

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

Bei Personen mit einem Statuswechsel zu einem sonstigen Titel der Bildungsmigration (§§ 16a, 16d, 16e, 16f, 17 AufenthG) bilden Ausgangstitel zur Erwerbsmigration die Mehrheit (siehe Tabelle 7). Dabei zeigen sich hier verstärkt Wechsel von einem Titel für einen Freiwilligendienst (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV). Auch der hohe Wert für Wechsel aus § 18 Abs. 3 AufenthG a. F. kann

sehr wahrscheinlich in größerem Umfang auf eine solche Vortätigkeit zurückgeführt werden. 40 % der betrachteten Personen mit Statuswechsel kamen außerdem bereits aus dem Bereich der Bildungsmigration, wobei es sich zu zwei Dritteln um ehemalige Studierende handelt. Ziel der Statuswechsel waren zu fast 90 % Titel für eine Berufsausbildung nach § 16a AufenthG.

Tabelle 7: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel zu sonstigen Aufenthaltstiteln der Bildungsmigration in 2021

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
Bildungsmigration	2.356
Studium (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	1.570
Sprachkurse bzw. Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Absatz 1 AufenthG a. F.)	525
Sonstige Titel zur Bildungsmigration	261
Erwerbsmigration	3.283
Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	740
Au-Pair (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV)	221
Freiwilligendienst (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)	1.775
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG bzw. § 18d AufenthG a. F.)	140
Sonstige Titel zur Erwerbsmigration	407
Sonstige Aufenthaltstitel	256
Gesamt	5.895

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

4.2 Wechsel von Bildung zu Arbeitsplatzsuche und Erwerbstätigkeit

Nach Abschluss eines Studiums, einer Ausbildung oder einer Anerkennungsmaßnahme kann im Regelfall ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche oder direkt ein Titel für eine der erworbenen Qualifikation entsprechende Anschlussbeschäftigung beantragt werden. Unter bestimmten Umständen kann jedoch auch von einer abgebrochenen Bildungsmaßnahme in eine Erwerbstätigkeit gewechselt werden (z. B. wenn bereits eine andere berufliche Qualifikation für eine Tätigkeit als Fachkraft besteht).

Im Berichtsjahr 2021 sind etwa 28.500 Personen direkt von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration zu einer Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit bzw. zur Arbeitsplatzsuche gewechselt (siehe Tabelle 8). Personen, die im Berichtszeitraum von einer Bildungsmaßnahme erst zu einem Titel zur Arbeitsplatzsuche und dann direkt

weiter in die Erwerbstätigkeit gewechselt sind, werden in dieser Statistik ausschließlich anhand der beiden letzten Titel als Statuswechsel von Arbeitsplatzsuche in Erwerbstätigkeit aufgeführt (siehe Tabelle 9).

Von den hier betrachteten direkten Statuswechseln aus der Bildungs- in die Erwerbsmigration führte ein Viertel in einen Titel zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 AufenthG. Dabei handelt es sich jedoch fast ausschließlich um ehemalige Studierende. Diese wechselten zusätzlich in ähnlichen Anteilen in die beiden Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte mit Hochschulausbildung nach § 18b Abs. 1 und 2 AufenthG (28 % bzw. 29 %). Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber eines sonstigen Titels der Bildungsmigration wechselten zu insgesamt etwa drei Vierteln direkt in einen Titel für Fachkräfte mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG, aber auch zu 12 % in eine Blaue Karte EU. Die Wechsel aus der sonstigen Bildungsmigration erfolgten dabei zu 57 % aus Titeln für eine Berufsausbildung sowie zu 34 % aus solchen für eine berufliche Anpassungsmaßnahme.

Tabelle 8: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel aus der Bildungsmigration zu Aufenthaltserlaubnissen der Erwerbsmigration in 2021

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von		Summe
	Studium (§ 16 AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	Sonstige Bildungsmigration	
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	81	6.732	6.813
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	5.477	469	5.946
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	5.637	1.024	6.661
Forschende (§ 18d AufenthG)	743	42	785
Sonstige Beschäftigung (§ 19c Abs. 1-3 AufenthG)	366	419	785
Selbstständige und freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	251	63	314
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	7.117	119	7.236
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse der Erwerbsmigration	27	20	47
Gesamt	19.699	8.888	28.587

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

4.3 Wechsel von Arbeitsplatzsuche zu Erwerbstätigkeit

Statuswechsel von einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbsmigration können auch über einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 3 AufenthG führen. Außerdem wurde durch das FEG die bereits zuvor bestehende Möglichkeit für akademische Fachkräfte, direkt aus dem Ausland zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einzureisen, durch § 20 Abs. 1 AufenthG auch Personen mit einer abgeschlossenen nicht-akademischen Berufsausbildung eröffnet.

Im Jahr 2021 hatten über 90 % der ca. 5.900 Personen mit Statuswechsel aus der Arbeitsplatzsuche zuvor einen Suchtitel inne, welcher einen vorherigen Aufenthalt im Rahmen einer Bildungs- oder Forschungstätigkeit voraussetzt (siehe Tabelle 9). Die überwiegende Mehrheit bildeten dabei Personen mit Statuswechsel von einem Titel zur Arbeitsplatzsuche nach einem Studium bzw. einer Forschungstätigkeit. Diese Wechsel mündeten v. a. in Titel für Fachkräfte mit Hochschulbildung nach § 18b Abs. 1 AufenthG und deutlich seltener in einer Blauen Karte EU. Ehemalige Studierende, welche direkt aus dem Studium in eine Erwerbstätigkeit wechseln (siehe Tabelle 8), scheinen damit häufiger in besser bezahlte Tätigkeiten im Rahmen einer Blauen Karte EU zu wechseln als solche, welche im Anschluss an das Studium erst einen Titel zur Arbeitsplatzsuche erhalten.

Tabelle 9: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel von einem Titel zur Arbeitsplatzsuche zu anderen Aufenthaltserlaubnissen der Erwerbsmigration in 2021

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von Titel zur Arbeitsplatzsuche				Summe
	Für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	Für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 20 Abs. 2 AufenthG)	Nach Studium/Forschungstätigkeit (§ 20 AufenthG Abs. 3 Nr. 1 und 2 AufenthG bzw. §§ 16 Abs. 5 und 20 Abs. 7 AufenthG a. F.)	Nach Ausbildung/Anerkennungsmaßnahme (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 und 4 AufenthG bzw. § 16b Abs. 3, 17 Abs. 3, 17a Abs. 4 AufenthG a. F.)	
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	16	3	17	164	200
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	23	219	3.085	33	3.360
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	10	197	1.532	63	1.802
Forschende (§ 18d AufenthG)	3	15	114	1	133
Selbstständige und freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	1	24	243	7	275
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse der Erwerbsmigration	4	29	58	8	99
Gesamt	57	487	5.049	276	5.869

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

4.4 Wechsel von Bildung oder Erwerbstätigkeit zu sonstigen Aufenthaltstiteln

Personen, welche einen Titel für eine Bildungsmaßnahme oder zur Erwerbstätigkeit besitzen, können grundsätzlich in ein anderes Aufenthaltsrecht wechseln, wenn sie einen Anspruch darauf besitzen und sich dadurch beispielsweise rechtliche Vorteile für sich selbst oder ihre Familienangehörigen versprechen. Besonders häufig war hierbei bisher der Wechsel von einem Titel zur Erwerbstätigkeit zu einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG

oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG, sobald mit u. a. einem mindestens fünfjährigen Aufenthalt die Anspruchsgrundlage dafür erreicht war.²² Des Weiteren erfolgen Wechsel aus dem Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration auch vermehrt zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen nach §§ 28 bis 36a AufenthG.

²² Aufenthalte zu Bildungszwecken werden hier i. d. R. nicht angerechnet. Der Wechsel ist außerdem nicht möglich von einem Titel nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (Westbalkanregelung), wenn die dem Titel zugrunde liegende Zustimmung der BA auf Basis der seit dem 1.1.2021 geltenden Fassung der Beschäftigungsverordnung erteilt wurde (§ 26 Abs. 2 BeschV).

Tabelle 10: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration (§§ 18 - 21 AufenthG) zu einem unbefristeten Titel nach §§ 9 und 9a AufenthG in 2021

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Aktuelles Aufenthaltsrecht		Summe
	§ 9 AufenthG	§ 9a AufenthG	
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	895	69	964
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	1.908	621	2.529
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	225	50	275
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	83	79	162
(Ehemalige) Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§§ 18b Abs. 2 und 18c Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG a. F. i. V. m. § 2 BeschV und § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.)	106	531	637
Westbalkanregelung (§ 19c AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)	365	22	387
Selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	130	126	256
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	276	170	446
Gesamt	3.988	1.668	5.656

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

In 2021 wechselten ca. 5.700 Personen direkt von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in einen unbefristeten Titel nach den §§ 9 oder 9a AufenthG, wobei ersterer mit über 70 % der Personen die Mehrheit bildet (siehe Tabelle 10). Etwas weniger als die Hälfte der gesamten Wechsel erfolgten aus der ehemaligen Aufenthaltser-

laubnis für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG a. F. Daneben wechselten auch Personen mit einem Titel für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.) sowie (ehemalige) Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU vermehrt in eine solche Niederlassungserlaubnis.

Tabelle 11: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration (§§ 16 - 21 AufenthG) zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (§§ 28 - 36a AufenthG) bzw. einer (Dauer-)Aufenthaltskarte in 2021

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von										Summe
	Studium (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG bzw. § 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)	Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Abs. 1 AufenthG a. F.)	Sonstige Bildungsmigration	Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV a. F.)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F.)	Selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten (§ 21 AufenthG)	Sonstige Erwerbsmigration	
Ehepartnerinnen und -partner* zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)	1.466	305	327	42	217	308	67	221	154	435	3.542
Nachzug eines sorgeberechtigten Elternteils zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)	343	133	32	4	111	148	33	20	33	127	984
Ehepartnerinnen und -partner* zu einer ausländischen Person (§ 30 AufenthG)	874	143	82	51	172	231	119	183	44	302	2.201
Sonstige Aufenthaltstitel aus familiären Gründen	55	19	23	-	23	26	5	3	45	35	234
(Dauer-)Aufenthaltskarte für Angehörige von Freizügigkeitsberechtigten	258	44	43	10	124	150	35	50	49	175	938
Gesamt	2.996	644	507	107	647	863	259	477	325	1.074	7.899

* Diese Kategorie umfasst auch eingetragene Lebenspartnerschaften.

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

Etwas häufiger als Wechsel zu Niederlassungserlaubnissen nach §§ 9 und 9a AufenthG fanden solche zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen (§§ 28 - 36a AufenthG) bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen statt (siehe Tabelle 11). Diese Rechtsgrundlagen bieten ein Aufenthaltsrecht, welches unabhängig von der eigenen Bildungsmaßnahme oder Erwerbstätigkeit ist, gleichzeitig aber im Regelfall zu beidem berechtigt.

Etwa 7.900 Drittstaatsangehörige wechselten im Berichtszeitraum von einem Aufenthaltstitel zur Bildungs- und Erwerbsmigration in einen familiär bedingten Titel. Dabei handelt es sich bei 12 % um Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen der EU, des EWR bzw. der Schweiz, die zu einer (Dauer-)Aufenthaltskarte wechselten. Den insgesamt größten Teil, mit fast der Hälfte der Personen, bildeten Ehepartnerinnen bzw. -partner von deutschen Staatsangehörigen, die einen dementsprechenden Titel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erhielten. Etwas

mehr als ein Viertel der Personen wechselte außerdem in einen Aufenthaltstitel für Ehepartnerinnen bzw. -partner einer anderen ausländischen Person.

Über die Hälfte der Statuswechsel erfolgte aus dem Bereich der Bildungsmigration und hier vor allem von Studententiteln. In diesen Rechtsgrundlagen sind vermehrt jüngere Personen zu finden, was die Wahrscheinlichkeit einer Familiengründung während des Aufenthalts erhöht. Weiterhin weisen auch Wechsel aus einer qualifizierten Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.) oder einer Beschäftigung ohne Qualifikationsanforderung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.) größere Anteile auf. Durch die seit dem FEG mögliche Differenzierung der einzelnen Rechtsgrundlagen des § 19c AufenthG zeigt sich, dass es sich bei einem großen Teil der Wechsel aus § 18 Abs. 3 AufenthG a. F. vermutlich um solche aus der Westbalkanregelung handeln dürfte, aber vermehrt auch um Personen, welche zuvor eine Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienst ausführten (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV).

5. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Um einschätzen zu können, welche Bedeutung die Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland für den aktuellen Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt hat, wird in diesem Kapitel die Zahl der Drittstaatsangehörigen dargestellt, welche sich zum Ende des Berichtszeitraums am 31. Dezember 2021 mit einem solchen Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben. Dabei werden sowohl Personen einbezogen, die einen Titel nach den alten Regelungen des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, als auch Personen mit Titeln, die durch das FEG neu hinzugekommen sind bzw. abgeändert wurden. Wie auch in Kapitel 4 werden alle Titel zur Arbeitsplatzsuche im Bereich der Erwerbsmigration zusammengefasst, auch wenn sie nach den alten Regelungen aus dem Bereich der Bildungsmigration stammten. Die Summen der aufhältigen Personen in den beiden Bereichen sind damit nicht mehr ohne Weiteres mit den Ausgaben der Berichtsreihe vor 2020 vergleichbar.

5.1 Bildungsmigration

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren insgesamt fast 210.000 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich zu diesem Zeitpunkt mit einem Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken in Deutschland aufgehalten haben (siehe Tabelle 12 und Abbildung 8). Dies entspricht einem leichten Anstieg von 3.599 Personen bzw. 1,8 % im Vergleich zum selben Datum des Vorjahres. Besonders in der ersten Jahreshälfte 2021 konnte der noch in 2020 festgestellte pandemiebedingte Rückgang aufhältiger Bildungsmigranten und -migranten umgekehrt werden. Deren Anzahl liegt jedoch noch immer unter der de 31. Dezembers 2019 (-6,0 %).

Mit fast 80 % der aufhältigen Inhaberinnen und Inhaber stellten Aufenthaltstitel für ein Studium bzw. die Vorbereitung auf ein solches die häufigste Grundlage für einen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Bildungszwecken in Deutschland dar. Dies entspricht in etwa dem Anteil, welcher in Kapitel 3.1 bezüglich der Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungsmigration und ohne vorherigen Titel dargestellt wurde (siehe Tabelle 1). Für diese Gruppe liegt die Anzahl an Personen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres und mit -9,9 % noch

Tabelle 12: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2021 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

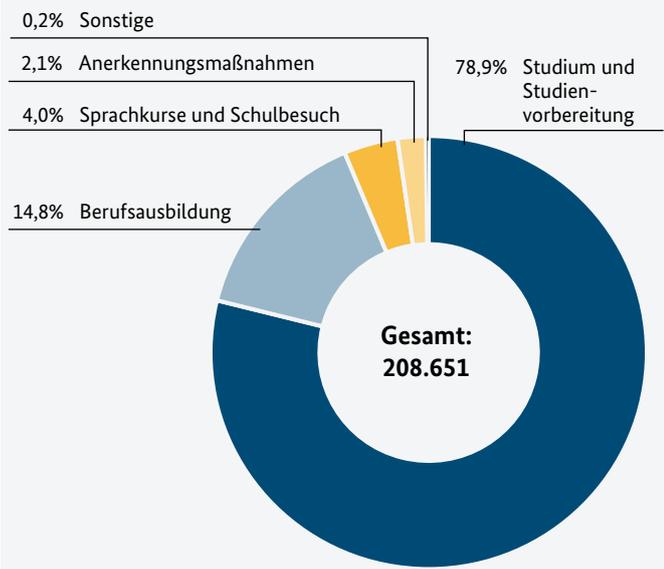
Aufenthaltstitel	Anzahl
Betriebliche Berufsausbildung (§ 16a Abs. 1 AufenthG bzw. § 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)	30.072
Schulische Berufsausbildung (§ 16a Abs. 2 AufenthG)	881
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Abs. 1 AufenthG a. F.)	8.342
Studium, Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG a. F.)	164.575
Studienbewerbung (§ 17 Abs. 2 AufenthG bzw. § 16 Abs. 7 AufenthG a. F.)	221
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG bzw. § 17a Abs. 1, 5 AufenthG a. F.)	4.341
Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	44
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG bzw. § 17b AufenthG a. F.)	175
Gesamt	208.651

Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2021

deutlich unter dem Wert vom 31. Dezember 2019 und damit der Zeit vor Beginn der COVID-19-Pandemie. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass Einreisen zum Studium für Drittstaatsangehörige pandemiebedingt teilweise nur dann möglich waren, wenn tatsächlich auch Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden konnten (siehe Kapitel 2). Erste Analysen für den Jahresbeginn 2022 deuten darauf hin, dass im ersten Quartal bereits eine deutliche Erholung der Studierendenzahlen einsetzte. Dies kann auch damit zusammenhängen, dass die Aufenthaltstitel der Personen, welche für das Wintersemester 2021/2022 eingereist sind, erst zum Jahresbeginn 2022 vergeben bzw. ins AZR eingetragen wurden.²³

²³ Bei der AZR-Auswertung zu aufhältigen Personen wird im Gegensatz zur Erteilungsstatistik aus methodischen Gründen kein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum angewendet.

Abbildung 8: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2021 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach Art des Aufenthaltstitels



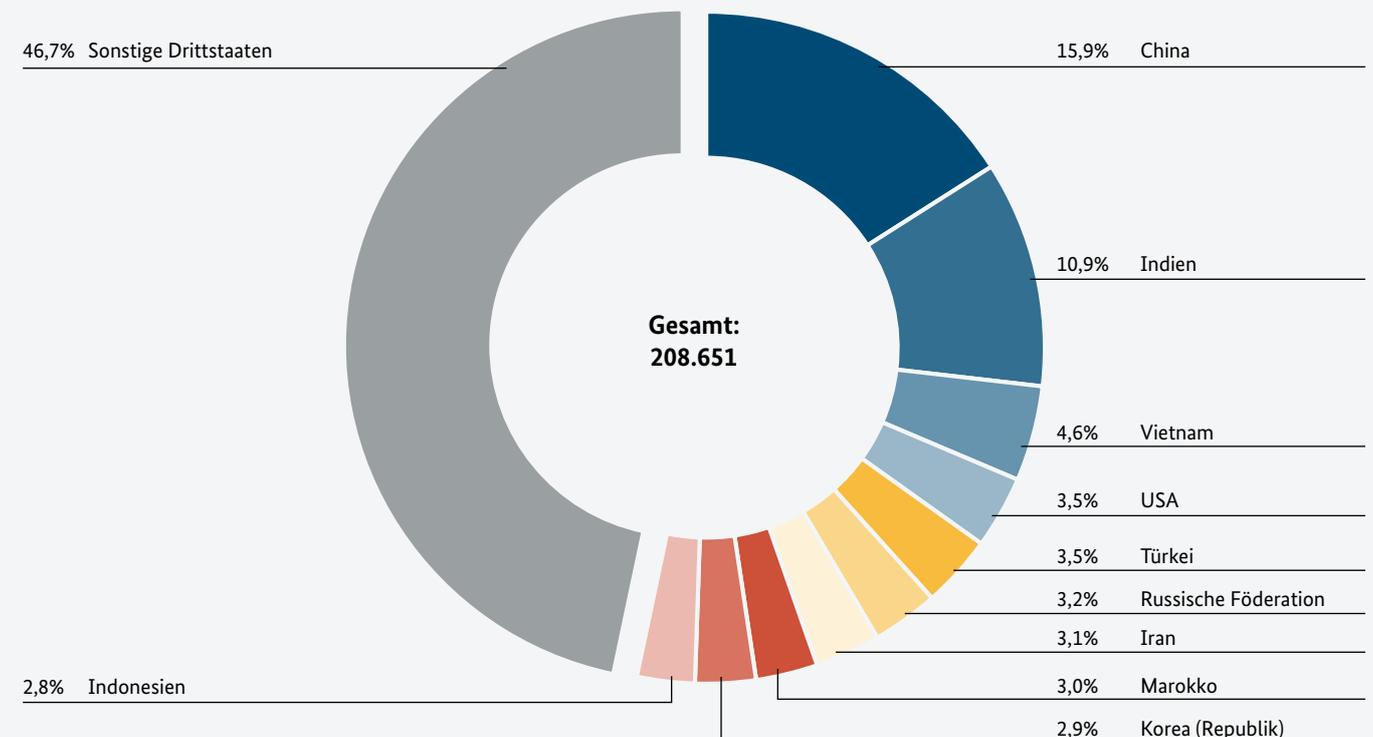
Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2021

Mit weiteren 14 % bildeten Personen mit einem Aufenthalt zur Berufsausbildung die nächstgrößere Gruppe. Diese können im Gegensatz zu den Studierenden im Vergleich zum 31. Dezember 2020 bereits eine deutliche Steigerung verzeichnen (+13,5 %). Darauf folgen Personen mit Aufenthalt zu Sprachkursen bzw. Schulbesuchen²⁴ mit einem Anteil von 4 % sowie Maßnahmen zur beruflichen Anerkennung mit 2 %.

Mit 16 % aller in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten aus Drittstaaten stellt China das quantitativ bedeutsamste Herkunftsland in diesem Bereich dar. Des Weiteren besitzt mehr als jede zehnte Person die indische Staatsangehörigkeit (siehe Abbildung 9). Damit ergeben sich für diese beiden Staaten in etwa umgekehrte Größenverhältnisse im Vergleich zu Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel. Bezogen auf die aufhältigen Studierenden machen die indische und die chinesische fast jede dritte Staatsangehörigkeit aus, bezogen auf die sonstige Bildungsmigration nicht einmal jede zehnte. Hier stellen vietnamesische Staatsangehörige mit 12 % die größte Gruppe dar. In-

²⁴ Darunter fallen auch Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16b Abs. 1 AufenthG a. F., bei welchen nicht zwischen einem Sprachkurs bzw. regulären Schulbesuch einerseits und einer schulischen Berufsausbildung andererseits unterschieden werden kann.

Abbildung 9: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2021 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2021

samt zeigt sich für die sonstigen Bildungsmigrantinnen und -migranten damit eine höhere Heterogenität bezüglich der Nationalitäten.

Auch bei der Altersstruktur ergeben sich Abweichungen zu den Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel. Wie für Personen die sich z. T. schon länger in Deutschland aufhalten zu erwarten war, sind aufhältige Bildungsmigrantinnen und -migranten etwas älter. Unter 26-Jährige machen hier etwas weniger als die Hälfte aus, während es bei den Ersterteilungen ohne vorherigen Titel noch ca. 60 % waren. In beiden Fällen sind die Personen jedoch zu über 90 % zwischen 18 und 35 Jahre alt. Das Geschlechterverhältnis weist mit 55 % Männern und 45 % Frauen einen sehr ähnlichen Frauenanteil auf wie unter den Personen in der Erteilungssstatistik (44 %), wobei auch unter den Aufhältigen der Frauenanteil für Personen außerhalb eines Studiums bei über der Hälfte liegt.

5.2 Erwerbsmigration

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren im AZR neben den Bildungsmigrantinnen und -migranten auch insgesamt über 380.000 Drittstaatsangehörige als in Deutschland aufhältig erfasst, die zu diesem Zeitpunkt einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit innehatten (siehe Tabelle 13). Damit hat sich die Zahl seit dem 31. Dezember 2020 um ca. 35.000 Personen bzw. 10,2 % erhöht, im Vergleich zum 31. Dezember 2019 liegt der Anstieg bei 17,2 %. Im Gegensatz zur Bildungsmigration ist die Zahl der aufhältigen Personen im Rahmen der Erwerbsmigration also trotz der pandemiebedingten Einschränkungen stets weiter angestiegen. Ein möglicher Erklärungsfaktor ist dabei der Umstand, dass Bildungsmaßnahmen stets auf einen bestimmten, zum Teil relativ kurz angelegten Zeitraum beschränkt sind, während Aufenthalte zur Erwerbstätigkeit potenziell länger andauern bzw. auch in entsprechende Niederlassungserlaubnisse münden können. Für die Bildungsmigration ist daher – sowohl aufgrund von Ausreisen als auch von Statuswechseln – von einem höheren Umfang an Abgängen auszugehen, welcher zusammen mit einer v. a. in 2020 gesunkenen Zuwanderung zu einer Abnahme der Zahl an aufhältigen Personen führte.

Tabelle 13 zeigt alle aufhältigen Personen im Rahmen der Erwerbsmigration nach den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Befristete Titel machen dabei mit einem Anteil von über drei Vierteln die deutliche Mehrheit aus. Die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr liegt hier mit 6,3 % etwas niedriger.

Von zentraler Bedeutung sind bezüglich der Aufenthaltserlaubnisse v. a. die Blaue Karte EU (24 %) sowie der neu strukturierte Titel für sonstige Beschäftigung (§ 19c Abs. 1 bis 3 AufenthG) mit einem Anteil von 28 %. In letzterem macht die sogenannte Westbalkanregelung (i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV) über die Hälfte der Personen aus. Diese sind jedoch zusätzlich auch im ehemaligen Titel für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.) enthalten. Die allgemeinen Fachkräftetitel nach den §§ 18a und 18b Abs. 1 AufenthG bilden des Weiteren zunehmend größere Gruppen mit inzwischen jeweils ca. 28.000 Personen. In Zukunft werden die Anteile der alten Rechtsgrundlagen weiter sukzessive zurückgehen und die Titel des FEG an Bedeutung gewinnen.

Über 86.000 Personen und damit ein Fünftel der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten verfügen außerdem bereits über eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Diese Gruppe weist mit 26,1 % eine deutlich höhere Steigerung im Vergleich zum Vorjahr auf wie die befristete Erwerbsmigration. Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 18c Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.) bilden hier mit zwei Dritteln die größte Gruppe, gefolgt von der ehemaligen Rechtsgrundlage für Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (nach § 18b AufenthG a. F.).

In der Verteilung der häufigsten Staatsangehörigkeiten zeigt sich die Bedeutung der Blauen Karte EU einerseits sowie zusätzlich auch die der Westbalkanregelung andererseits (siehe Abbildung 10). Während Indien mit 13 % den größten Anteil eines einzelnen Staates besitzt, weisen über ein Viertel der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten die Staatsangehörigkeit eines Westbalkanstaates auf. Bei einem Vergleich mit den in Kapitel 3.2 ausgewiesenen Staatsangehörigkeiten für alle Personen mit Ersterteilungen einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbsmigration im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel zeigt sich vor allem die im betrachteten Berichtszeitraum geringere Bedeutung der Westbalkanstaaten sowie Chinas. Gleichzeitig spielen beispielsweise die USA und die Türkei eine wichtigere Rolle für die aktuellen Migrationsbewegungen als für die bereits aufhältigen Personen.

Das Alter der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten unterscheidet sich erwartungsgemäß etwas von dem der Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit ohne vorherigen Aufenthaltstitel. Während der Anteil der unter 26-Jährigen an allen aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten mit 7 % deutlich unter dem der Erteilungssstatistik liegt (19 %), sind mehr Personen über 35 Jahre alt (37 % zu 27 %). Der Frauenanteil liegt mit 33 % nur knapp unter dem der Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Berichtszeitraum (35 %).

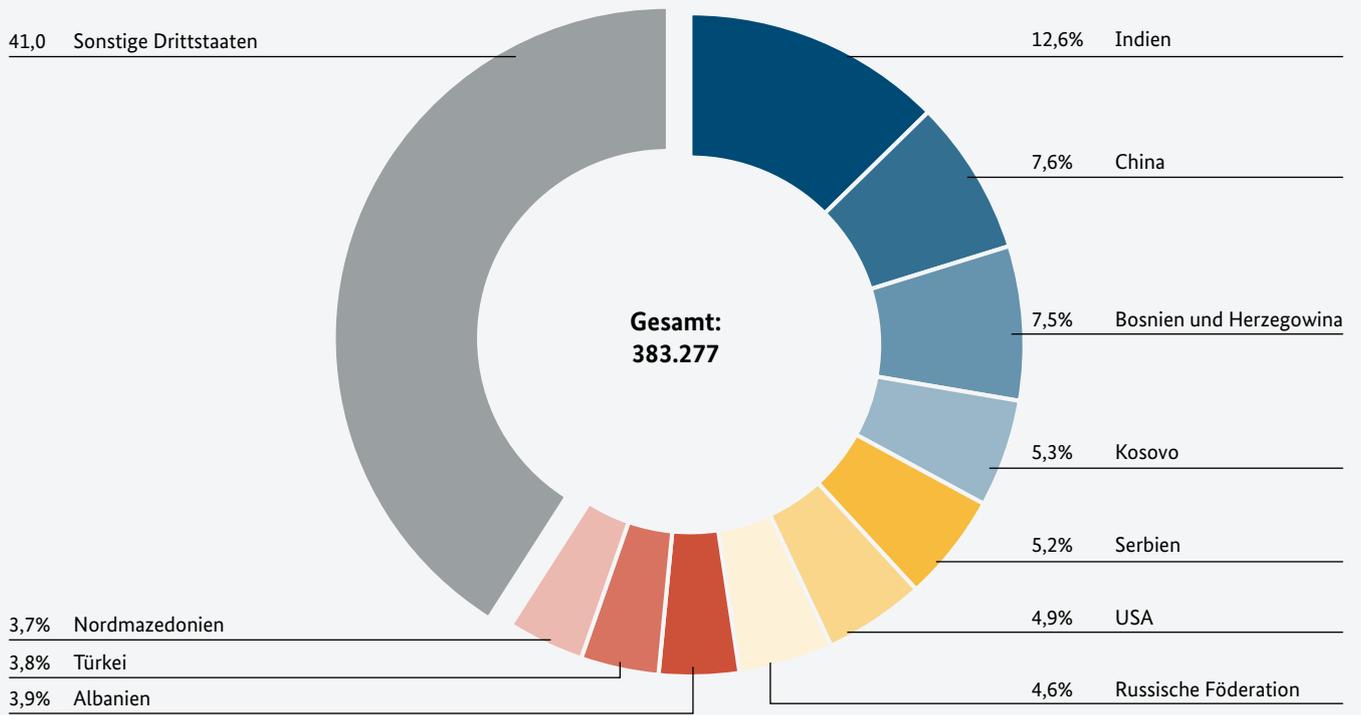
Tabelle 13: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2021 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

Aufenthaltstitel	Anzahl
Aufenthaltserlaubnisse	297.047
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	17.320
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	29.993
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	28.634
Fachkraft mit akademischer Berufsausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	28.220
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV a. F.)	69.869
(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG bzw. §§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG a. F.)	8.287
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG bzw. §§ 19b und 19d AufenthG a. F.)	2.019
Sonstige Beschäftigungszwecke (§ 19c Abs. 1, 2 und 3 AufenthG), darunter	82.434
<i>Freiwilligendienst (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)</i>	2.189
<i>bestimmte Staatsangehörige (§ 26 Abs. 1 BeschV)</i>	8.818
<i>Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV)</i>	45.989
<i>ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse (§ 19c Abs. 2 AufenthG)</i>	1.244
Beamten und Beamte (§ 19c Abs. 4 AufenthG bzw. § 18 Abs. 4a AufenthG a. F.)	51
Qualifizierte Geduldete (§ 19d Abs. 1 und 1a AufenthG bzw. § 18a AufenthG a. F.)	6.085
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG bzw. § 18d AufenthG a. F.)	182
Arbeitsplatzsuche, davon	11.643
<i>für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 20 Abs. 1 AufenthG)</i>	48
<i>für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 20 Abs. 2 AufenthG bzw. § 18c AufenthG a. F.)</i>	757
<i>nach Studium (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F.)</i>	10.455
<i>nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG bzw. § 20 Abs. 7 AufenthG a. F.)</i>	124
<i>nach Berufsausbildung (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG bzw. §§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG a. F.)</i>	192
<i>nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG bzw. § 17a Abs. 4 AufenthG a. F.)</i>	67
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	3.019
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	7.146
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse	2.145
Niederlassungserlaubnisse	86.230
Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	12.163
Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 bzw. § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.)	57.207
Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG bzw. § 19 AufenthG a. F.)	2.540
Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG a. F.)	11.761
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	2.559
Gesamt:	383.277

Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2021



Abbildung 10: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2021 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2021

6. Drittstaatsangehörige auf dem deutschen Arbeitsmarkt

Der Fokus dieses Berichts liegt auf der Darstellung der nach dem AZR klar definierbaren Gruppe der Personen, deren Aufenthalt in Deutschland rechtlich konkret dem Zweck der Bildungs- oder Erwerbsmigration unterliegt. Daher wurden in Kapitel 5 bezüglich der Erwerbsmigration ausschließlich Drittstaatsangehörige betrachtet, die mit einem Titel in Deutschland aufhältig sind, der spezifisch mit einer Erwerbstätigkeit in Verbindung steht. Nichtsdestotrotz bezieht sich, wie einleitend beschrieben, auch eine Vielzahl anderer Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit in Deutschland (z. B. Titel aus familiären oder humanitären Gründen oder Niederlassungserlaubnisse nach §§ 9 bzw. 9a AufenthG), und auch Drittstaatsangehörige, die als Angehörige von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern eine (Dauer-)Aufenthaltskarte besitzen, können im Regelfall einer Arbeit nachgehen. Der Anteil von Angehörigen dieser Gruppen, welcher tatsächlich auf dem deutschen Arbeitsmarkt aktiv ist, kann auf Basis der AZR-Daten nicht näher dargestellt werden, da eine tatsächliche Erwerbstätigkeit nicht erfasst wird.

Im Folgenden wird daher, basierend auf Statistiken der BA, die allgemeine Situation von Drittstaatsangehörigen auf dem deutschen Arbeitsmarkt kurz umrissen (BA 2022b). Tabelle 14 zeigt die Anzahl der in Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats zum Stand September 2021.²⁵ Vergleicht man die Zahlen der BA mit denen aus Kapitel 5.2, so fällt auf, dass die Zahl aller in Deutschland sozialversicherungspflichtig erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen um ein Vielfaches höher liegt als die der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Obwohl letztere mit insgesamt über 380.000 Personen sogar auch solche mit selbständigen und freiberuflichen Tätigkeiten beinhaltet, liegt die Gesamtheit der in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigten Drittstaatsangehörigen mit fast 2,3 Millionen rund sechsmal so hoch.

Gegenüber September 2020 hat sich diese Zahl um etwa 180.000 Personen bzw. 8,8 % erhöht. Das Wachstum liegt damit wieder deutlich höher als im Vorjahr (+2,4 %) und entspricht fast wieder dem im Jahr 2019 (+9,8 %). Damit deutet sich mit Blick auf die sozialversicherungspflichtige

Beschäftigung eine Erholung des pandemiebedingt geschwächten Arbeitsmarktes an (Fuchs et al. 2021).

Bei den Hauptherkunftsländern fallen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zu den Auswertungen zu aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten (Abbildung 11) auf. Die beiden häufigsten Staatsangehörigkeiten von allen drittstaatsangehörigen Beschäftigten auf dem deutschen Arbeitsmarkt sind die türkische sowie die syrische. Die Türkei liegt dabei als Herkunftsstaat von fast einem Viertel aller Personen deutlich vor den restlichen Staaten. Syrien folgt an zweiter Stelle mit etwa 8 %. Während viele türkische Staatsangehörige – v. a. begründet durch die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte und ihre nachgezogenen Familien im vergangenen Jahrhundert – im Durchschnitt schon lange in Deutschland aufhältig sind bzw. sogar in zweiter oder dritter Generation hier geboren wurden, handelt es sich bei den syrischen Beschäftigten aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem großen Teil um Migrantinnen und Migranten der Fluchtbewegungen des letzten Jahrzehnts. Dies zeigt sich auch in den deutlich unterschiedlichen Veränderungsdaten. Während die Zahl der Beschäftigten mit türkischer Staatsangehörigkeit die niedrigste Wachstumsrate unter den zehn häufigsten Herkunftsländern aufweist, zeigt sich bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten syrischen Staatsangehörigen die sowohl absolut als auch prozentual gesehen höchste Steigerung von über 32.000 Personen bzw. 22,5 %. Türkische Staatsangehörige sind nach Angaben des AZR in ihrem Aufenthaltsrecht vermehrt unter Niederlassungserlaubnissen wie § 9 AufenthG bzw. Titeln aus familiären Gründen zu finden, auch wenn es sich ursprünglich bei einem großen Teil um ehemalige Erwerbsmigrantinnen und -migranten bzw. deren Angehörige gehandelt haben dürfte. Syrische Staatsangehörige hingegen fallen primär unter Aufenthaltstitel aus humanitären oder ebenfalls familiären Gründen.

Auch die acht wichtigsten Asylherkunftsstaaten insgesamt spielen mit ca. 20 % eine deutlich größere Rolle für die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als für die der im Rahmen der Erwerbsmigration aufhältigen Personen (ca. 6 %).

Ähnlich wie in der Erwerbsmigration sind auch bei der Beschäftigung insgesamt die Westbalkanstaaten (zusammen etwa 17 %) und darunter besonders Bosnien und Herzego-

²⁵ Da für die Daten eine Wartezeit von sechs Monaten besteht, können die Zahlen zum Jahresende 2021 in diesem Bericht nicht verwendet werden.

wina, Serbien und der Kosovo unter den wichtigsten Staaten vertreten. Aber auch der Russischen Föderation kommt eine ähnlich hohe Bedeutung wie diesen drei Staaten zu. Indien und China, die im Rahmen der Erwerbsmigration etwa ein Fünftel aller aufhältigen Personen ausmachen, finden sich bei der Gesamtbetrachtung des Arbeitsmarktes nur an siebter bzw. vierzehnter Stelle mit einem Anteil von zusammen nur 6 % aller Beschäftigten. Jedoch weist Indien unter den Hauptherkunftsländern die sowohl absolute als auch prozentual zweithöchste Steigerung auf.

Die zehn wichtigsten Herkunftstaaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter unterscheiden sich außerdem deutlich im Anteil der weiblichen Beschäftigten. Der Frauenanteil von Personen aus Syrien und Afghanistan liegt mit jeweils nur knapp über 10 % besonders niedrig, während Personen aus der Ukraine und der Russischen Föderation sogar mehrheitlich weiblich sind.

Die Beschäftigungsstatistik zeigt, dass die Hauptherkunftstaaten der Erwerbsmigration für den gesamten Arbeitsmarkt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung besitzen. Noch befindet sich die Zahl der Erwerbsmigrantinnen und -migranten aber im Vergleich zu anderen Zuwanderungsarten, wie der fluchtbedingten Migration oder dem Familiennachzug, auf einem niedrigen Niveau. Die erweiterten Regelungen des FEG sollen dazu führen, dass die Fachkräftemigration aus Drittstaaten in Zukunft an Bedeutung zunimmt. Die Ergebnisse dieses Jahresberichts deuten darauf hin, dass sich die Erwerbsmigration aus Drittstaaten von den Auswirkungen COVID-19-Pandemie zu erholen scheint. Ob die neuen Möglichkeiten des FEG im Anschluss daran eine größere Wirkung entfalten können, wird die weitere Berichterstattung im Rahmen des Monitorings zur Bildungs- und Erwerbsmigration zeigen.

Tabelle 14: Drittstaatsangehörige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Deutschland nach Staatsangehörigkeiten (Stand: 30.09.2021)

Staatsangehörigkeit	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte			Veränderung zum Vorjahresmonat	
	Anzahl	Anteil	Frauenanteil	Absolut	Prozentual
Drittstaatsangehörige insgesamt¹	2.279.096	100,0 %	35,0 %	183.811	+8,8 %
Asylherkunftsländer²	451.433	19,8 %	15,2 %	67.830	+17,7 %
Westbalkanstaaten	395.308	17,3 %	36,8 %	23.722	+6,4 %
Top 10 Staatsangehörigkeiten					
Türkei	544.755	23,9 %	33,9 %	11.182	+2,1 %
Syrien	174.185	7,6 %	12,0 %	32.041	+22,5 %
Bosnien und Herzegowina	102.292	4,5 %	41,6 %	4.742	+4,9 %
Russische Föderation	96.428	4,2 %	59,2 %	5.971	+6,6 %
Serbien	93.556	4,1 %	40,8 %	5.295	+6,0 %
Kosovo	93.080	4,1 %	29,1 %	6.355	+7,3 %
Indien	80.524	3,5 %	28,0 %	14.283	+21,6 %
Afghanistan	79.125	3,5 %	11,2 %	10.274	+14,9 %
Ukraine	55.660	2,4 %	62,5 %	4.446	+8,7 %
Irak	55.507	2,4 %	17,8 %	8.407	+17,8 %
Sonstige	903.984	39,7 %	38,9 %	80.815	+9,8 %

¹ Ausländische Staatsangehörige ohne EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

² Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (eigene Berechnung)

Literaturverzeichnis

- AA – Auswärtiges Amt** (2022): Informationen zu Einreisebeschränkungen: Das gilt ab 1. Juni 2022. Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468> (13.6.2022).
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2022a): Trotz Pandemie: Bundesagentur rekrutiert mehr Fachkräfte aus dem Ausland. Pressinfo Nr. 5 vom 20.01.2022. Online: <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2022-05-bundesagentur-rekrutiert-trotz-pandemie-mehr-fachkraefte-aus-dem-ausland> (17.05.2022).
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2022b): Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten (Quartalszahlen). Deutschland, Länder und Kreise. 30. September 2021. Nürnberg.
- BMI – Bundesministerium des Inneren und für Heimat** (2022): Informationen für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen? Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/verfassung/brexit/faqs-brexit.html> (07.06.2022).
- BMI/BAMF – Bundesministerium des Inneren und für Heimat/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2022): Migrationsbericht der Bundesregierung. Migrationsbericht 2020. Berlin: Bundesministerium des Innern und für Heimat.
- Fuchs, Johann/Gartner, Hermann/Hellwagner, Timon/Hummel, Markus/Hutter, Christian/Wanger, Susanne/Weber, Enzo/Zika, Gerd** (2021): IAB-Prognose 2021/2022: Arbeitsmarkt auf Erholungskurs. IAB-Kurzbericht, 20/2021. Nürnberg.
- Graf, Johannes** (2021): Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2020. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
- Graf, Johannes** (2022): Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Jahresbericht 2021. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 2, Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
- SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP** (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Berlin.

Anhang:

Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration nach Bundesländern

- Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis in 2021
 - Personen insgesamt
 - Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel
 - Personen mit Statuswechsel

- Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis in 2021
 - Personen insgesamt

Drittstaatsangehörige mit Ersterstellung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration in 2021

Personen insgesamt

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	Bildungsmigration gesamt	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)	Qualifizierte Geduldeten (§ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Erwerbsmigration gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	2.202	4.018	412	386	25	7.043	2.197	1.546	3.206	745	147	3.192	586	685	19	916	52	74	12.779	19.822
Bayern	2.072	7.467	469	399	38	10.445	2.272	2.065	5.321	600	179	3.741	1.027	539	17	876	97	91	15.798	26.243
Berlin	835	6.818	130	323	18	8.124	769	2.831	5.512	626	29	1.687	135	127	2	2.452	139	1.077	15.251	23.375
Brandenburg	199	767	48	62	14	1.090	277	235	259	155	8	207	51	34	7	91	14	7	1.294	2.384
Bremen	91	1.058	47	12	5	1.213	91	201	183	39	3	137	21	14	1	265	7	7	948	2.161
Hamburg	327	975	63	46	11	1.422	365	634	978	141	32	514	40	101	7	221	26	44	3.063	4.485
Hessen	673	2.928	217	156	12	3.986	1.029	1.182	1.985	231	156	1.987	234	185	11	533	53	31	7.383	11.369
Mecklenburg-Vorpommern	279	332	79	16	7	713	116	145	153	71	-	90	8	43	1	49	9	9	686	1.399
Niedersachsen	1.150	2.502	320	196	12	4.180	997	771	1.202	281	21	936	190	326	9	384	32	29	4.988	9.168
Nordrhein-Westfalen	1.522	7.942	522	344	59	10.389	1.584	2.227	3.456	706	396	2.557	458	764	18	1.067	127	85	12.987	23.376
Rheinland-Pfalz	440	1.359	342	108	12	2.261	469	363	628	130	12	719	157	160	6	146	24	13	2.670	4.931
Saarland	104	404	10	16	3	537	44	89	146	52	2	77	10	1	-	25	4	2	442	979
Sachsen	477	2.425	142	111	10	3.165	321	517	744	407	6	282	33	67	2	376	27	30	2.779	5.944
Sachsen-Anhalt	219	1.297	37	23	3	1.579	127	203	246	139	5	119	27	36	2	122	9	10	1.018	2.597
Schleswig-Holstein	304	511	97	50	11	973	364	224	242	77	3	338	48	194	7	72	19	9	1.549	2.522
Thüringen	395	1.238	20	17	-	1.670	184	283	246	164	80	132	31	36	5	183	5	11	1.329	2.999
Gesamt	11.289	42.041	2.955	2.265	240	58.790	11.206	13.516	24.507	4.564	1.079	16.715	3.056	3.312	114	7.778	644	1.529	84.964	143.754

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

Drittsaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration in 2021
Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	Bildungsmigration gesamt	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)	Qualifizierte Geduldeten (§ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Erwerbsmigration gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	926	3.512	359	361	18	5.176	464	354	1.167	520	127	2.359	429	678	13	16	14	28	5.740	10.916
Bayern	1.177	6.244	427	333	29	8.210	641	513	2.381	445	161	2.964	754	528	4	31	45	52	7.765	15.975
Berlin	439	5.622	112	295	13	6.481	115	623	3.398	360	26	1.345	98	122	2	74	49	584	6.698	13.179
Brandenburg	150	672	43	50	2	917	131	43	118	109	8	187	47	34	3	4	7	3	647	1.564
Bremen	31	904	40	12	3	990	24	47	55	34	3	99	18	12	1	1	5	2	283	1.273
Hamburg	117	751	48	39	7	962	79	136	476	114	30	431	30	95	4	9	13	16	1.403	2.365
Hessen	243	2.350	190	124	7	2.914	353	209	815	166	135	1.586	200	184	7	11	22	9	3.497	6.411
Mecklenburg-Vorpommern	233	287	78	14	7	619	12	36	60	58	-	64	7	40	1	1	4	5	281	900
Niedersachsen	654	2.051	293	187	8	3.193	308	193	403	193	17	794	164	313	7	4	15	10	2.257	5.450
Nordrhein-Westfalen	709	6.616	455	323	29	8.132	443	489	1.381	531	349	2.043	361	728	8	29	79	27	6.107	14.239
Rheinland-Pfalz	244	1.188	324	97	10	1.863	183	78	212	97	7	593	127	156	3	1	10	6	1.346	3.209
Saarland	67	361	10	16	-	454	6	24	50	41	2	47	8	1	-	1	2	-	174	628
Sachsen	335	2.094	137	99	5	2.670	65	93	249	261	5	249	33	65	1	8	8	8	1.012	3.682
Sachsen-Anhalt	188	1.201	31	18	1	1.439	39	41	107	70	2	101	21	36	2	2	2	4	406	1.845
Schleswig-Holstein	182	444	83	50	3	762	103	71	100	61	3	275	38	191	6	3	8	-	821	1.583
Thüringen	337	1.088	18	14	-	1.457	50	43	68	113	80	108	26	34	3	1	-	1	501	1.958
Gesamt	6.032	35.385	2.648	2.032	142	46.239	3.016	2.993	11.040	3.173	955	13.245	2.361	3.217	65	196	283	755	38.938	85.177

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

Drittsaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration in 2021
Personen mit Statuswechsel

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	Bildungsmigration gesamt	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)	Qualifizierte Geduldeten (§ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbstständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Erwerbsmigration gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	1.276	506	53	25	7	1.867	1.733	1.192	2.039	225	20	833	157	7	6	900	38	46	7.039	8.906
Bayern	895	1.223	42	66	9	2.235	1.631	1.552	2.940	155	18	777	273	11	13	845	52	39	8.033	10.268
Berlin	396	1.196	18	28	5	1.643	654	2.208	2.114	266	3	342	37	5	-	2.378	90	493	8.553	10.196
Brandenburg	49	95	5	12	12	173	146	192	141	46	-	20	4	-	4	87	7	4	647	820
Bremen	60	154	7	-	2	223	67	154	128	5	-	38	3	2	-	264	2	5	665	888
Hamburg	210	224	15	7	4	460	286	498	502	27	2	83	10	6	3	212	13	28	1.660	2.120
Hessen	430	578	27	32	5	1.072	676	973	1.170	65	21	401	34	1	4	522	31	22	3.886	4.958
Mecklenburg-Vorpommern	46	45	1	2	-	94	104	109	93	13	-	26	1	3	-	48	5	4	405	499
Niedersachsen	496	451	27	9	4	987	689	578	799	88	4	142	26	13	2	380	17	19	2.731	3.718
Nordrhein-Westfalen	813	1.326	67	21	30	2.257	1.141	1.738	2.075	175	47	514	97	36	10	1.038	48	58	6.880	9.137
Rheinland-Pfalz	196	171	18	11	2	398	286	285	416	33	5	126	30	4	3	145	14	7	1.324	1.722
Saarland	37	43	-	0	3	83	38	65	96	11	-	30	2	-	-	24	2	2	268	351
Sachsen	142	331	5	12	5	495	256	424	495	146	1	33	6	2	1	368	19	22	1.767	2.262
Sachsen-Anhalt	31	96	6	5	2	140	88	162	139	69	3	18	10	-	-	120	7	6	612	752
Schleswig-Holstein	122	67	14	-	8	211	261	153	142	16	-	63	5	3	1	69	11	9	728	939
Thüringen	58	150	2	3	-	213	134	240	178	51	-	24	-	2	2	182	5	10	828	1.041
Gesamt	5.257	6.656	307	233	98	12.551	8.190	10.523	13.467	1.391	124	3.470	695	95	49	7.582	361	774	46.026	58.577

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration in 2021

Personen insgesamt

	Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 AufenthG)	Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Gesamt
Baden-Württemberg	1.124	2.395	17	27	3.563
Bayern	1.671	3.514	31	24	5.240
Berlin	1.007	2.558	18	18	3.601
Brandenburg	124	173	-	7	304
Bremen	84	158	2	11	255
Hamburg	360	681	7	24	1.072
Hessen	711	1.212	11	31	1.965
Mecklenburg-Vorpommern	50	81	-	1	132
Niedersachsen	379	861	6	14	1.260
Nordrhein-Westfalen	944	2.199	48	54	3.245
Rheinland-Pfalz	189	384	6	44	623
Saarland	35	59	1	2	97
Sachsen	272	355	4	3	634
Sachsen-Anhalt	100	134	1	4	239
Schleswig-Holstein	107	144	4	5	260
Thüringen	143	116	2	1	262
Gesamt	7.300	15.024	158	270	22.752

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2022

DER AUTOR

Johannes Graf ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Referat FIII - Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen).

Kontakt:
johannes.graf@bamf.bund.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Stand:
06/2022

Gestaltung:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Bildnachweis:
Titel: iStock

ISSN:
2750-1574

Downloadmöglichkeit:
Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
<https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-node.html>

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies Dokument herunterladen.

Zitationshinweis:
Graf, Johannes (2022): Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2021. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia
 @BAMF_Dialog
 @bamf_bund